

Freie und Hansestadt Hamburg

Landesförderplan „Familie und Jugend“

2023 bis 2027

Der vorliegende Landesförderplan „Familie und Jugend“ besteht aus zwei Teilen. Er umfasst im Teil I Förderungen auf Landesebene für *sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen* der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Frauenberatungsstellen sowie der internationalen Jugendarbeit. Die Förderung der *Jugendverbandsarbeit* ist im Teil II des Landesförderplans beschrieben.

Teil I und Teil II des Landesförderplans wurden vom Landesjugendhilfeausschuss am 18.10.2021 beschlossen und gelten für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab bzw. nach dem 01.01.2023 vorsehen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen	6
A Vorwort	6
B Rechtsgrundlage	6
C Zuwendungszweck	6
D Datenschutz	8
E Gegenstand der Förderung	10
1 Kinder und Jugendarbeit	10
1.1 Mobile Spiel- und Freizeitangebote	10
1.2 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung	13
1.3 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Gruppen	17
1.4 Bekanntmachung von Kinderrechten und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	19
1.5 Kulturelle Jugendarbeit	21
1.6 Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit	23
1.7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung	26
1.8 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen	29
2 Jugendsozialarbeit	31
2.1 Jugendsozialarbeit	31
2.2 Szenespezifische Jugendarbeit	34
2.3 Gewaltprävention	36
3 Internationale Jugendarbeit	38
3.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung	38
3.2 Kofinanzierung europäischer Jugendprojekte (Erasmus+ Jugend in Aktion)	42
3.3 Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse	44
3.4 Förderung von Projekten mit jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf	46
4 Einmalige (investive) Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	47
Allgemeine Informationen	47
Zuwendungsberechtigt sind	47
Ziel der Förderposition	47
Inhalt und Qualität	47
Bedarf	48
Zusätzliche Trägeranforderungen	48
Eigenmittel und Antragsfrist	48
5 Förderung der Erziehung in der Familie	50
5.1 Familienbildung und -beratung	50

5.2 Unterstützung und Entlastung von Familien in besonderen Lebenssituationen	55
5.3 Ehrenamtliche Einzelvormunde und Vormundschaftsvereine.....	58
6 Frauenberatung	60
Allgemeine Information	60
Bedarf	60
Ziele der Förderposition	61
Zielgruppe.....	61
Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung.....	61
Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.....	62
Nachweise	62
Hinweise zum Antragsverfahren	62
Zusätzliche Informationen für Träger	63
7 Kinderschutz.....	64
7.1. Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexualisierter Gewalt.....	64
8 Unterbringung von jungen Menschen in Pflegefamilien und Begleitung und Unterstützung von leiblichen Eltern und Adoptivfamilien	67
8.1 Förderung der Pflegekinderhilfe sowie Vorbereitung und Begleitung von Adoptiveltern	67
9 Einmalige (investive) Maßnahmen in der Familienförderung.....	69
Allgemeine Information	69
Zuwendungsberechtigt.....	69
Ziel der Förderposition	69
Inhalt und Qualität.....	69
Bedarf	69
Eigenmittel und Antragsfrist	69
10 Innovation und Modellprojekte	70
10.1 Innovation	70
10.2 Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas	71
F Allgemeine Zuwendungsbestimmungen.....	72
1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen.....	72
2 Zuwendungsvoraussetzungen	73
3 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendungen	73
3.1 Zuwendungsart	73
3.2 Finanzierungsart	73
3.3 Form der Zuwendung.....	73
3.4 Dauer der Förderung	73
3.5 Bemessungsgrundlage	74
4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	74
4.1 Antragsstellung	74
4.2 Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen	74
4.3 Antragsfrist.....	75

5 (Neben)-Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.....	76
6 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrollen.....	76
6.1 Verwendungsnachweis	76
6.2 Allgemeine Hinweise.....	76
6.3 Standardprüfung	76
6.4 Weitergehende Prüfung	77
6.5 Erfolgskontrolle (Maßnahmenevaluation).....	77
6.6 Programmevaluation.....	77
G Inkrafttreten	77
Teil II Jugendverbandsförderung	78
Einleitung	78
1. Allgemeine Bedingungen.....	79
1.1 Die formellen Voraussetzungen einer Förderung.....	79
1.2 Das Antragsverfahren.....	79
1.3 Die Zweckbeschreibung.....	80
1.4. Die Antragsfristen	80
1.5 Die Beratung.....	80
2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen	80
2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände.....	80
2.2 Fachliche Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren	81
2.3 Förderungsbereiche.....	81
2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung.....	81
2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote.....	86
2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen	87
2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit	88
2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.....	89
Zielpyramide Kinder- und Jugendarbeit.....	89
Zielpyramide Familienförderung und -unterstützung.....	89

Teil I Sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen

A Vorwort

Mit der landesweiten Förderung wird das Ziel verknüpft, die bezirkliche Infrastruktur um solche Projekte und Maßnahmen überregional zu ergänzen, die nicht in jedem Bezirk vorgehalten werden müssen oder bei denen eine gesamtstädtische Steuerung fachlich sinnvoll oder ökonomisch ist. Überregional bedeutet nach dieser Förderrichtlinie, dass Projekte und Maßnahmen grundsätzlich für Personen (der jeweiligen Zielgruppe) aus allen Bezirken zugänglich sein sollten und möglichst aus allen Bezirken in einem nennenswerten Umfang in Anspruch genommen werden. Dazu sind die Projekte und Maßnahmen hamburgweit so bekannt zu machen, dass insbesondere die Zielgruppe angesprochen wird.

Darüber hinaus werden Modellmaßnahmen angeregt und gefördert bevor sie als strukturelles Angebot in die überregionale oder bezirkliche Verantwortung übergehen. Auch die Förderung der Arbeit von Verbänden, bzw. Vereinen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die im gesamtstädtischen Angebotsspektrum einmalig oder von gesamtstädtischer Bedeutung sind, erfolgt über den Landesförderplan.

B Rechtsgrundlage

Die Sozialbehörde fördert stadtweite Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit, der Familienförderung einschließlich Frauenförderung, des Kinderschutzes und der internationalen Jugendarbeit

- ✓ auf Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII),
- ✓ auf Grundlage des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII),
- ✓ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
- ✓ nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) mit ihren Anlagen und
- ✓ auf Grundlage des Zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

C Zuwendungszweck

Die Beratung und Unterstützung von Familien und der Schutz von Kindern sind vorrangige familien- und jugendpolitische Ziele des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Eltern und weitere Erziehungsberechtigte sollen dazu befähigt werden, junge Menschen dabei zu begleiten und zu unterstützen¹. Wesenselemente der Förderziele des Förderprogramms sind aktivierende Beteiligung und Hilfe zur Selbsthilfe. Zur Erreichung

¹ Der hier und im Folgenden verwendete Familienbegriff umfasst alle Familienformen, in denen Erziehungsberechtigte mit Kindern zusammenleben, z.B. auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

dieser Ziele sollen die überregionale Kinder- und Jugendhilfe sowie die Familienförderung der Sozialbehörde beitragen.

Die Förderung von jungen Menschen und ihren Familien ist aber nicht nur eine staatliche, sondern auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher ist das Engagement wichtiger gesellschaftlicher Kräfte, wie von Trägern der Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft und Stiftungen für das Erreichen der Ziele ebenso unverzichtbar wie das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Es gilt gemeinsam Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte bei ihrer Erziehungsarbeit und junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dazu sind an den Interessen junger Menschen anknüpfende Leistungen anzubieten, die zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§§ 8, 9 und 11 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe soll auch zur Schaffung bzw. Erhaltung von förderlichen Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beitragen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und die freie Jugendhilfe fördern (§ 74 SGB VIII).

Um diese Ziele zu erreichen,

- a) sind Kinder und Jugendliche zu stärken und in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern,
- b) sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihre Entwicklung und für ihr Wohl zu schützen und für Gefahren zu sensibilisieren,
- c) sind Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung aktiv zu unterstützen,
- d) sind gesellschaftliche und individuelle Benachteiligungen zu vermeiden, zu überbrücken und abzubauen und
- e) ist eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten, zu schaffen und auszubauen.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sollen so in die Lage versetzt werden, ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten zur Lebensbewältigung zu stärken, Selbsthilfepotentiale in ihrem Umfeld für sich zu aktivieren und an der Veränderung der Lebensbedingungen im Wohnumfeld und auf gesamtstädtischer Ebene mitzuwirken.

Entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderrechte und Kinderschutz weiter stärken“ (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/16000) wird auf die Stärkung und Vermittlung von Kinderrechten (siehe unter 1.4), der Ausbau des Kinderschutzes (siehe unter 7.) sowie hierauf bezogene Qualifizierungsmaßnahmen besonders Wert gelegt.

Im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie kommt den Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als außerschulische Bildungsangebote eine besondere Aufgabe zu. Sie können gezielte Unterstützung bieten in besonderen Belastungssituationen sowie Freiräume für junge Menschen vorhalten, in denen Selbstpositionierung ohne Leistungsdruck erfolgt und Zeit gegeben wird, Verpasstes nachzuholen und Freizeit, Spiel und Erholung wieder auszuleben. Zur Kompensation pandemiebedingter Problemlagen sind bei der Angebotsgestaltung die Aspekte zur Stärkung personaler, familiärer und sozialer Ressourcen und Schutzfaktoren zu berücksichtigen.

Der Landesförderplan fördert ausdrücklich Projekte, die in der Konzeption und Umsetzung ein Vielfalts- bzw. Inklusionsverständnis vertreten, das alle Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, Wertorientierung, Kultur, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfasstheit, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität anerkennt.

Zudem dienen die mit diesem Landesförderplan geförderten Maßnahmen dazu, Kinder und Jugendliche - in Familien oder Einrichtungen - sicher und gesund aufwachsen zu lassen. Ziel von Kinderschutzmaßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt zu schützen und Eltern so zu unterstützen, dass sie ihre Kinder gut auf dem Weg zum Erwachsen werden begleiten können. Dazu gehören auch entsprechende Formate, die Schutz bieten gegen virtuelle Anfeindungen und Übergriffe wie bspw. Cybermobbing sowie Gefahren, die im Zusammenhang mit digitalen Medien und Netzwerken entstehen.

Die im Landesförderplan unterstützten Maßnahmen und Projekte sollen bei der Angebotsplanung und Konzeptentwicklung berücksichtigen, in wie weit die Zielgruppe auch durch zusätzliche digitale Angebote erreicht werden kann. Digitale Angebote sollen sich jeweils an der Lebenswelt der jungen Menschen ausrichten und einen pädagogisch begleiteten jugendgerechten Medieneinsatz beinhalten. Dazu können bspw. onlinebasierte Beratungsangebote, virtuelle Beteiligungsformate und weitere digitale Angebote gehören.

Um die Angebote für junge Menschen und ihre Familien an sich ändernde Bedarfe anzupassen und veränderte Interessen zu berücksichtigen, gilt es – soweit möglich – ihre Wirkungen zu betrachten und die Unterstützung kontinuierlich zu optimieren. Dazu sind im Landesförderplan mit Kennzahlen verbundene Zielsetzungen vorgesehen, um eine effektivere Steuerung zu ermöglichen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen

- ✓ für Projekte und Maßnahmen
 - der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
 - des erzieherischen Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
 - der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs.1 SGB VIII),
 - der Allgemeinen Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
 - der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
 - der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII),
 - im Rahmen des Kinderschutzes (§§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 3 Nr. 6. und 16 SGB VIII),
 - zur Förderung der Verselbständigung von Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) sowie
 - zur Beratung von Frauen in unterschiedlichsten Problem- und Konfliktlagen und
- ✓ im Teil II des Landesförderplans zur Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbandsarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII).

D Datenschutz

§ 35 SGB I ([Link: § 35 SGB I](#)) in Verbindung mit §§ 61 ff SGB VIII ([Link §§ 61 ff SGB VIII](#)), 67 SGB X ([Link 67 SGB X](#)) ff. (Schutz der Sozialdaten) verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrung des Sozialgeheimnisses.

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit persönlicher Informationen im Bereich der Sozialen Arbeit stehen Kinderschutz und Datenschutz in einem notwendigen Zusammenhang. Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, sicherzustellen, dass Träger der freien Jugendhilfe den Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleisten, wenn ihre Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden.

Deshalb werden nach dieser Förderrichtlinie nur Träger gefördert, die personenbezogene Daten auf der Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen (DS-GVO, BDSG, §§ 61 bis 64 SGB VIII analog, §§ 67 ff SGB X analog) verarbeiten.

Bei der Antragstellung ist die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch Vorlage eines schriftlichen Datenschutzkonzepts unter Angabe der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO) darzulegen.

E Gegenstand der Förderung

1 Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist neben der Bildung und Erziehung in der Familie, in der Kindertagesbetreuung, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ein wichtiger ergänzender nonformaler Bildungsbereich. Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich von den vorgenannten Bildungsbereichen dadurch, dass sie i.d.R. in der selbstbestimmten Freizeit von Kindern und Jugendlichen stattfindet und an den Interessen junger Menschen ausgerichtet ist. Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei, wobei personale und soziale Kompetenzen angeregt und vermittelt werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ergänzt die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Prävention. Vornehmlich stehen hierbei unterschiedliche Gefährdungstatbestände im Fokus, über die Aufklärung erfolgt mit dem Ziel von Information, Beratung und Verhaltensänderung. Kinder- und Jugendarbeit soll unter pädagogischer Anleitung junge Menschen zur Selbstbestimmung und Selbstorganisation befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass die fachlichen Voraussetzungen des Personals für die geplanten Maßnahmen erfüllt sind. Der Einsatz der Fachkräfte richtet sich in Bezug auf die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB VIII.

Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit nach dieser Förderrichtlinie sind junge Menschen bis 27 Jahre, unabhängig von der sozialen Herkunft, Wertorientierung, Kultur, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfasstheit, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität. In den Förderpositionen werden teilweise Spezifizierungen hinsichtlich des Alters vorgenommen und bei genderspezifischen Maßnahmen auch hinsichtlich des Geschlechts. Zielgruppe sind darüber hinaus Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch Erziehungsberechtigte und Angehörige der jungen Menschen.

Kennzahlen in der Kinder- und Jugendarbeit sind vor allem Teilnehmendenzahlen. Im Übrigen siehe die Ausschreibung zu den einzelnen Förderpositionen.

1.1 Mobile Spiel- und Freizeitangebote

Allgemeine Information

Mobile Spiel- und Freizeitangebote ermöglichen durch ihre aufsuchende Arbeit Kindern Teilhabe an kindgerechter Freizeitgestaltung:

- in infrastrukturell wenig erschlossenen Stadtteilen,
- in isolierten Wohnanlagen,
- in Wohnunterkünften,
- in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete sowie in Gebieten mit ungünstigen Sozialindikatoren.

Die Angebote ergänzen die Regelangebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen. Die fachliche Rechtsgrundlage für die Angebote ist § 11 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Zielsetzung ist neben der Subjektorientierung und Demokratieförderung, die Hinführung junger Menschen zu allgemeinen Angebotsstrukturen.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 14 Jahren, die in den oben beschriebenen Umfeldern leben.

Ziele der Förderposition

- ✓ Teilhabe von Kindern u.a. aus Wohnunterkünften und in isolierten Wohnanlagen an Angeboten der pädagogischen Kinderarbeit
- ✓ Ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern
- ✓ Förderung der Integration in allgemeinen Angebotsstrukturen und das Regelsystem

Inhalt und Qualitätsstandards

Durch eine motivierende Begleitung und Anleitung werden die Kinder und Jugendlichen in ihren kommunikativen und sozialen Handlungskompetenzen gestärkt und in ihrer Bewegungsentwicklung sowie Kreativität gefördert. Die Konzepte der Maßnahmen sind sowohl sozial- als auch kulturpädagogisch ausgerichtet. Die methodisch und inhaltlich vielfältigen Bewegungs- und Spielangebote, Kreativitäts- und Kulturangebote, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten sowie Kooperationen mit Stadtteileinrichtungen bieten den Kindern und Jugendlichen Erfahrungs- und Spielräume im öffentlichen Raum und stellen Kontakte zu Regelangeboten der Kinder- und Jugendarbeit her. Damit wird die Integration der Kinder und Jugendlichen in ihre soziale und kulturelle Umgebung gefördert. Die Kinder und Jugendlichen werden an der Programmplanung beteiligt.

Die einzelnen Angebote sind grundsätzlich mit mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern durchzuführen. Da die Programminhalte besondere Fachkenntnisse (z.B. Sport, Kultur, Soziales) erfordern, setzt der jeweilige Träger pädagogisch qualifiziertes Personal oder entsprechend geschulte Fachkräfte ein.

Zu den Qualitätsstandards zählen:

- ✓ Dokumentation der Maßnahme (z. B. durch Tagesprotokolle),
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ Teilnahme an Stadtteilkonferenzen und an den Sitzungen der Lenkungsgruppe,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- ✓ Teilnahme an Praxisberatung, kollegialer Beratung und Fallbesprechung,
- ✓ regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren, Fortbildung und
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Im Übrigen ist zu gewährleisten, dass

- ✓ eine Vernetzung erfolgt mit Einrichtungen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit, mit nach Position 1.10 (Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen) geförderten Trägern und der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Spielmobile e.V.,
- ✓ die Angebote über 46 Wochen im Jahr vorgehalten werden und Reparaturen, Inventarisierung, Auf- und Abbau, An- und Abfahrten in der Zeit- und Ressourcenplanung mit berücksichtigt werden.

Bedarf

Der Einsatz ist grundsätzlich in jedem Bezirk sicherzustellen, für den die Lenkungsgruppe Spielmobile einen Bedarf feststellt. Insgesamt sind durch Spielmobile als Basisversorgung wöchentlich 45 Einsatzorte verlässlich anzufahren.

Je Spielmobil werden jährlich 46 Regeleinsätze gefahren, eine Woche davon kann durch die 5-tägige Spielmobilkarawane (im Sommer) ersetzt werden. Zu den wöchentlichen Regeleinsätzen vor Ort zählen auch Ausflüge und Feste, ein Ferienangebot kann durchgeführt werden. Die konkreten Einsatzorte werden regelhaft in einer ämter- und bezirksübergreifenden Lenkungsgruppe unter Beteiligung der Maßnahmenträger festgelegt. Damit ist eine zeitnahe und auch im Jahresverlauf veränderbare Bedarfssteuerung möglich. Hierbei werden auch aktuelle Bedarfe im Kontext von schwankenden Zahlen von Geflüchteten im Kindesalter berücksichtigt, womit ggf. ein Aus- oder Abbau der Angebote während der Laufzeit des Landesförderplans verbunden sein kann.

Die Maßnahmen der mobilen Kinder- und Freizeitangebote werden mindestens für die Dauer der Laufzeit dieses Förderplans benötigt. Projekte können aus dieser Position daher für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen). Grundsätzlich veränderte Bedarfslagen bzgl. Umfang und inhaltlicher Schwerpunktsetzung werden zu Ende der Laufzeit des Förderplans geprüft und entsprechend im nächsten Landesförderplan berücksichtigt.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind Träger, die über einschlägige Erfahrungen in der mobilen Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Nachweis

Im Sachbericht (zu Anforderungen s. Abschnitt [Verwendungsnachweis](#)) ist darzustellen wie sich die Angebote auf die Schwerpunkte Spiel, Kultur, Sport/ Bewegung und Freizeit (Ausflüge, Kurzreisen) verteilen und wie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Art und Umfang) realisiert wurde.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der unterschiedlichen Wohnunterkünfte und –anlagen, die jährlich angefahren werden und Zeitraum ihrer Versorgung,
- ✓ Anzahl und zeitlicher Umfang der Regelangebote,
- ✓ der Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen gruppiert nach 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 14 Jahre, Jugendliche,
- ✓ der Anzahl der Ausflüge, der Aktionen und der Ferienangebote unter Angabe der Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen und dem zeitlichen Umfang der Angebote und
- ✓ der Anzahl und Verteilung von Kooperationen mit Stadtteileinrichtungen,
- ✓ altersgerechte Befragung der teilnehmenden Kinder jeweils Ende April und September eines Jahres.

1.2 Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung

Allgemeine Information

Kinder- und Jugendholungsreisen ohne Eltern geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, außerhalb des Familienkontextes Erfahrungen in anderer Umgebung und unter anderen Betreuungsbedingungen zu machen. Es ermöglicht ihnen zugleich, Teil zu haben an kinder- und jugendgerechter Begegnung und trägt zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit bei. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von überregional organisierten Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung ohne Eltern. Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 5 SGB VIII.

Zielgruppe

- ✓ Hamburger Kinder und Jugendliche von 8 bis 15 Jahren. Die Jahrgänge der Zielgruppe sollen gleichmäßig an den Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung teilhaben. Der Schwerpunkt der Förderung soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zu Gute kommen.

Ziele der Förderposition

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien an Reise- und Erholungsmöglichkeiten
- ✓ Erweiterung der sozialen Kompetenzen, Verbesserung der Konfliktfähigkeit und Demokratieförderung bei den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Allgemeine Anforderungen

Mindestdauer der Reisen:

- mindestens 9 Tage in den Frühjahrs-, Pfingst- und Herbstferien
- mindestens 13 Tage in den Sommerferien

Maximaldauer der Reisen:

21 Tage

Reisezeit:

Frühjahrs-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien; keine Förderung während der Weihnachtsferien

Zugang für die Kinder und Jugendlichen:

Freier Zugang unabhängig von Mitgliedschaften

Betreungsverhältnis:

1 Betreuer/ Betreuerin zu 8 Kindern/ Jugendlichen, je Reise müssen mindestens 2 Betreuer/ Betreuerinnen anwesend sein; im Regelfall sollen beide Geschlechter bei der Betreuung vertreten sein. Minderjährige Jungbetreuer und -betreuerinnen ab 16 Jahren können eingesetzt werden, werden aber nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet

Anforderung an die Betreuerinnen und Betreuer:

Volljährigkeit, gültige Jugendleitercard muss vorliegen oder eine geeignete pädagogische Ausbildung muss nachgewiesen werden, Ersthelferausbildung bzw. Nachschulung (nicht älter als 2 Jahre), Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses, ggf. besondere Fachkenntnisse im Kontext von speziellen Aktivitäten wie Skifahren, Segeln o.ä.

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Kinder und Jugendlichen erleben in einem altersgerechten Umfeld einen Ausgleich zu ihren alltäglichen familiären, schulischen und sonstigen Anforderungen. Sie werden in ihren individuellen und insbesondere sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine motivierende und ggf. fordernde Begleitung und Anleitung gestärkt. Die pädagogischen Konzepte der Maßnahmen sind sowohl sozial- als auch u.a. natur- und kulturpädagogisch ausgerichtet. Dabei sollen Bewegungsangebote als Ausgleich zum Alltag im Vordergrund stehen. Bei der Durchführung der Maßnahme werden Unterschiede der Kinder und Jugendlichen auf Grund von Geschlecht, Herkunft, körperlicher oder geistiger Verfasstheit anerkannt. Auf eine Akzeptanz der Vielfältigkeit wird hingewirkt. Die Reisen werden für Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Altersgruppen durchgeführt. In der Regel sollen daher nicht mehr als drei Altersjahrgänge an einer Reise teilnehmen. Dabei wird auf gleiche Teilhabemöglichkeiten geachtet.

Die Betreuenden müssen voraussichtlich den psychischen, physischen und mentalen Anforderungen der jeweiligen Gruppenreise gewachsen sein. Sie werden regelmäßig in einschlägigen Fachfragen von Kinder- und Jugendberufshilfen (u.a. Aufsichts- und Rechtsfragen, Freizeitpädagogik, Motivation von Kindern/ Jugendlichen, geschlechtspädagogische Fragestellungen, Konfliktlösung, Umgang mit Aggressivität) qualifiziert. Die Qualifizierung wird auch bei langjährigen Ehrenamtlichen regelhaft aktualisiert. Die Träger streben eine dem Alter und der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gerecht werdende Unterstützung und Begleitung an, dieses gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit auffällig aggressivem oder introvertiertem Verhalten.

Die Unterkünfte und die Versorgung entsprechen mindestens dem Standard von Jugendzeltplätzen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendhotels oder vergleichbaren Einrichtungen. Bei der Auswahl der Zielorte wird darauf geachtet, dass die Anfahrten in angemessener Relation zur Dauer der einzelnen Maßnahme sowie dem Alter der Kinder stehen. Bei den Anreisen werden altersgerecht Pausen eingelegt, Anfahrten von insgesamt mehr als 10 reinen Fahrtstunden sollen für Kinder unter 12 Jahren unterbleiben.

Die Maßnahmenträger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation oder der Fremdevaluation. U.a. werden die Maßnahmen durch eine altersgerechte Befragung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bzgl. ihrer Zielerreichung evaluiert. Abzufragen sind Bewertungen für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Programm und Gesamtbewertung mit den Kategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Bedarf

Jugenderholung wird als Schwerpunkt der Jugendarbeit explizit im SGB VIII erwähnt und meint Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern u. ä.. Diese Maßnahmen sind besonders geeignet die Ziele der Jugendarbeit zu vermitteln (s. Wiesner, Kommentar zum § 11 Abs. 5). Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine grundsätzliche Umsetzungsnotwendigkeit und damit Daueraufgabe. Das Land Hamburg legt dabei den Schwerpunkt in der Umsetzung insbesondere auf die Teilhabe von ökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Der quantitative Umfang wird jeweils für die Gültigkeit des Förderplans festgelegt. Es gibt in Hamburg verschiedene Angebote, die die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit geringen eigenen bzw. familiären finanziellen Mitteln an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen unterstützen und die

sich gegenseitig ergänzen². Die Reisen sind in den Hamburger Schulferien (Frühjahr, Sommer und Herbst) durchzuführen. Mindestens 60 % der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen je Maßnahmenträger sollen Reismöglichkeiten in den Sommerferien erhalten.

Bei der Förderung der Kinder- und Jugenderholung handelt es sich um eine Daueraufgabe der Jugendhilfe, Projekte können aus dieser Position daher für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen). Grundsätzlich veränderte Bedarfslagen bzgl. Umfang und inhaltlicher Schwerpunktsetzung werden zu Ende der Laufzeit des Förderplans geprüft und entsprechend im nächsten Landesförderplan berücksichtigt.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anerkannt werden Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung (entsprechend dem Mindeststandard), für An- und Abreise, Betreuung, Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer, Programm und die hierfür notwendigen Verwaltungskosten.

Teilnahmebeiträge

Es sind von den Maßnahmenträgern Teilnahmebeiträge zu vereinnahmen, deren Höhe von der Bewilligungsbehörde bestimmt wird (s. hierzu das jährliche „Merkblatt für Ferienfreizeiten nach Landesförderplan“). Hierzu hat der Träger je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin eine Einkommensprüfung nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Über den Teilnahmebeitrag hinaus dürfen – sofern erforderlich – Mittel für die Finanzierung einer Haftpflichtversicherung und/ oder Auslandskrankenversicherung eingezogen werden.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind Träger, die über Erfahrung in der Kinder- und Jugenderholung verfügen. Ausgenommen sind Jugendverbände (eigenes Antragsverfahren) und bezirkliche Einrichtungen (diese werden über ein gesondertes Kooperationsverfahren mit einem überregionalen Träger gefördert).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Als Kennzahl wird die Beurteilung der Erholungsmaßnahmen durch die beteiligten Kinder und Jugendlichen genutzt, mindestens 80 % müssen die Maßnahme in der Gesamtbewertung als zufriedenstellend oder besser beurteilen. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Darüber hinaus sind folgende Kennzahlen von allen Maßnahmenträgern zu bilden:

- ✓ Anzahl und Anteil der Teilnehmenden aus einkommensschwachen Familien an der Gesamtteilnehmerzahl,
- ✓ Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ggf. nicht altersmäßig der o. g. Zielgruppe entsprechen.

Des Weiteren sind projektbezogene Kennzahlen zu bilden wie bspw.:

² u.a. Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit, Ferienprogramme, Freizeiten und Erholungsmaßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Bezirke, Ferien ohne Eltern des Hamburger Schulvereins von 1875 e.V. sowie die Möglichkeit mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die Teilhabe an Jugendreisen zu verbessern

- ✓ Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen insgesamt unter Angabe des Alters (gruppiert nach Kindern vom 8 bis 10, von 11 bis 12 und von 13 bis 15 Jahren),
- ✓ Anteil der Teilnehmenden an Reisen während der Sommerferien,
- ✓ Anzahl der Maßnahmen mit einem anderen Betreuungsverhältnis als eine Betreuungsperson zu acht Teilnehmenden.

1.3 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Gruppen

Allgemeine Information

Diese Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit richten sich an junge Menschen, die sich in besonderem Maße in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Das kann ein ungewöhnlich hoher Integrationsbedarf sein, bspw. ausgelöst durch eine Behinderung, den Flüchtlingsstatus oder den kulturellen Hintergrund. Ebenso kann es sich um Maßnahmen für junge Menschen handeln, die bspw. suchtkranke, psychisch kranke, pflegebedürftige, inhaftierte oder anderweitig stark belastete Eltern haben oder nahe Angehörige durch Tod verloren haben und dadurch ein befristet auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot benötigen. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, mit dem Ziel der Nutzung der Regelangebote bezogen auf Freizeit und Beratung. Die inhaltlichen Vorgaben der Globalrichtlinie zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sind in den nicht bezirksbezogenen Aussagen analog anzuwenden.

Bedarf

Trotz fortgesetzter Integrations- und Inklusionsmaßnahmen in Kita, Schule und Jugendeinrichtungen ist ein Bedarf für Angebote bezogen auf bestimmte spezifische Zielgruppen und Problemlagen erkennbar. Integrative Maßnahmen, die sich explizit auf die Bedarfslage junger Menschen in besonders belastenden Lebenssituationen beziehen und das Ziel haben, diesen den Zugang zum Alltagsleben mit Gleichaltrigen und deren Freizeitgestaltung neu oder wieder zu erschließen, sind in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf bezirklicher Ebene bisher wenig vorhanden.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, für die auf Grund ihrer prekären Lebenssituation eine besondere Versorgung notwendig ist und die durch bezirkliche Angebote nicht oder noch nicht erreicht werden.

Ziele der Förderposition

- Alters- und entwicklungsgerechte Angebote der begleitenden Freizeitgestaltung vorhalten
- Die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines inklusiven Regelsystems fördern

Inhalt und Qualitätsstandard

Junge Menschen, die sich in besonderem Maße in einer schwierigen Lebenssituation befinden, benötigen Unterstützung, die ihnen ein altersgerechtes und das Kindeswohl schützendes Aufwachsen ermöglicht.

Dazu werden junge Menschen in ihrer allgemeinen Lebenskompetenz durch vielfältige Methoden gestärkt, sie werden entsprechend ihres Bedarfs beraten und an der Gestaltung von Aktivitäten beteiligt. Dabei können Schwerpunkte u.a. zur Konfliktbewältigung, zur Integration und zur Überwindung besonderer Lebenslagen gebildet werden, die auch für die Beziehungsgestaltung zwischen den Betroffenen und ihren nahen Bezugspersonen förderlich sind. Schwerpunkt und Zielsetzung aller Angebote muss die Integration in und Teilhabe an der allgemeinen Angebotsstruktur sein.

Die jeweilige Gesamtkoordination ist durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft zu leisten. Ehrenamtliche und Honorarkräfte sind entsprechend pädagogisch zu schulen. Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen sowie
- ✓ Fortbildung.

Bei Maßnahmen, die sich auf Geflüchtete beziehen, ist ein ethnienübergreifender Ansatz verpflichtend. Bei der Arbeit mit Geflüchteten im Jugendalter oder Heranwachsenden ist eine Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen verpflichtend und nachzuweisen.

Ggf. notwendige Anpassungen der programmatischen Ausrichtung, der Schwerpunktsetzung und des Umfangs werden nach drei Jahren geprüft und entsprechend fortgeschrieben. Gleichartige Projekte können daher aus dieser Position für bis zu drei Jahren hintereinander gefördert werden, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen). Eine darüberhinausgehende Förderung ist abhängig vom Ergebnis der nach drei Jahren erfolgenden Bedarfsprüfung.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Wegen der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen werden von der Bewilligungsbehörde Kennzahlen projektabhängig entwickelt und vorgegeben, Teilnehmendenzahlen differenziert nach Altersgruppen sind in jedem Fall vorzulegen.

1.4 Bekanntmachung von Kinderrechten und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Allgemeine Information

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK) ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Mit Unterzeichnung der VN-KRK im Jahr 1989 hat sich die Bundesrepublik Deutschland u.a. zur Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen der VN-KRK verpflichtet (Artikel 42). Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, werden entsprechende Kinderrechtprojekte gefördert.

Die VN-KRK enthält als ein zentrales Kinderrecht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Art. 12). Dieses Recht soll durch die Förderung von Beteiligungsprojekten gestärkt und umgesetzt werden.

Sowohl bei Beteiligungsprojekten als auch bei Projekten, die der Bekanntmachung von Kinderrechten dienen, werden insbesondere Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen gefördert.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, Nutzerinnen und Nutzer der Antrag stellenden Einrichtungen und gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler, wenn es sich um Kooperationsprojekte mit Schulen handelt.

Ziel der Förderposition

- ✓ Information über Kinderrechte
- ✓ Wahrnehmung von Rechten nach der VN-KRK
- ✓ Stärkung der Einflussmöglichkeiten und demokratischen Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Förderung der Entscheidungsfähigkeit, sozialer Kompetenzen, Selbständigkeit und Engagement
- ✓ Erreichen von mindestens 15 jungen Menschen je Kinderrechte- bzw. Beteiligungsprojekt

Inhalt und Qualitätsstandards

Bei Kinderrechtprojekten werden die Grundlagen und die Bedeutung von Kinderrechten vermittelt. Kinder und Jugendliche sollen sich mit ihren Rechten, zum Beispiel auf gewaltfreie Erziehung und Gleichbehandlung, auseinandersetzen und u.a. Vorstellungen entwickeln, wie diese Rechte ihrer Meinung nach am besten umgesetzt werden können. Die Methodenwahl erfolgt unter Beachtung der Alterszielgruppe, der Gruppengröße und des Vorbereitungsaufwandes; denkbar sind z.B. Kinderfeste, Ideenwerkstätten, Rollenspiele, Theater- und Tanzaktionen.

Beteiligungsprojekte haben das Ziel, Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Hierdurch lernen sie, dass es in der eigenen Lebenswelt und im demokratischen Gemeinwesen wichtig und notwendig ist, sich einzumischen und dass diese Einmischung erfolgreich sein kann. Die jeweiligen Projektziele werden den Kindern und Jugendlichen nachvollziehbar vermittelt und die Projektdurchführung möglichst gemeinsam geplant und umgesetzt. Außerdem wird den Kindern und Jugendlichen während des gesamten Projekts transparent dargelegt, welche Rolle und Einflussmöglichkeiten sie haben. Die in den Projekten eingesetzten Methoden haben indes dem Entwicklungs- und Bildungsstand der Zielgruppe zu entsprechen, sie sind vielfältig und dienen dazu, Kinder und Jugendliche zum aktiven Handeln anzuregen und zu befähigen. Die Ergebnisse des Beteiligungsprojekts werden zeitnah umgesetzt; die beteiligten jungen Menschen sind über die Umsetzung zu informieren.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen bzgl. der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sind nur insoweit einzuhalten wie Beteiligte nicht bereits in einer entsprechenden Jugendhilfeeinrichtung tätig sind.

Bedarf

Mit Maßnahmen zur Bekanntmachung von Kinderrechten erfüllt die Freie und Hansestadt Hamburg Verpflichtungen der VN-KRK. Diese Verpflichtung begründet einen fortlaufenden Bedarf, Kinderrechteprojekte durchzuführen. Jede nachwachsende Generation von Kindern und Jugendlichen soll erfahren, welche Rechte sie haben; hierdurch lernen sie zugleich die Rechte anderer zu respektieren und sich dafür stark zu machen.

Neben der VN-KRK ist die Beteiligung von jungen Menschen auch in einem eigenständigen Paragraphen im SGB VIII geregelt (§ 8). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu beteiligen sind. Auch diese rechtliche Normierung begründet den Bedarf an Beteiligungsprojekten. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Auftrag zur verpflichtenden Kinder- und Jugendbeteiligung ferner im Rahmen des Bezirksverwaltungsgesetzes (§ 33) den Bezirksämtern zugewiesen. Das Engagement der Bezirksämter soll durch überregionale Beteiligungsprojekte unterstützt werden.

Bei Kinderrechte- und Beteiligungsprojekten gilt, dass sie in der Regel einmalig für maximal zwölf Monate gefördert werden. Diese zeitliche Begrenzung soll die Vielfalt durchgeführter Maßnahmen und Projekte steigern.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sind auch Jugendverbände, Initiativen junger Menschen, Stadtteilbüros, Stadtteilkonferenzen, gemeinnützige Einrichtungen, Projekte und Vereine antragsberechtigt.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Wegen der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen und Projekte werden von der Bewilligungsbehörde Kennzahlen projektabhängig entwickelt und vorgegeben. Teilnehmerzahlen differenziert nach Altersgruppe und Geschlecht sind in jedem Fall vorzulegen.

1.5 Kulturelle Jugendarbeit

Allgemeine Information

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten durch kulturelle Jugendbildung Gelegenheit, sich mit Hilfe kultureller Ausdrucksmittel zu artikulieren und vorhandene Ressourcen aufzudecken und zu aktivieren. Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung jugendkultureller Maßnahmen, im Rahmen eines aktiven Umgangs mit künstlerischen Ausdrucksformen, kreativen Entwicklungsprozessen, kommunikativen Praktiken und kulturellen Konventionen, in Form von Lehrgängen, Seminaren oder Workshops für junge Menschen. Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB VIII.

Zielgruppe

Junge Menschen generell im Alter von 6 bis 21 Jahren

Ziele der Förderposition

- Teilhabe an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten
- Förderung der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeit

Inhalt und Qualitätsstandards

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten durch kulturelle Jugendbildung Gelegenheit, sich mit Hilfe kultureller Ausdrucksmittel zu artikulieren. Vielfältige Methoden und Formen praktischer Vermittlung auch in digitaler Form bieten den jungen Menschen eine Gelegenheit, sich mit Kunst, Kultur und Alltag fantasievoll auseinanderzusetzen. In den Projekten wird die Eigeninitiative der jungen Menschen aufgegriffen und die Bearbeitung ist regelhaft mit sozialen Fragen verknüpft. Projekte der kulturellen Jugendbildung sollen gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant und umgesetzt werden. Dabei werden insbesondere Projekte und Aktionen junger Menschen unter Nutzung unterschiedlicher kultureller oder künstlerischer Ausdrucksformen gefördert. Die Qualität der Angebote und deren Zielerreichung werden regelmäßig im Rahmen von Selbstevaluationen überprüft.

Bedarf

Die Auseinandersetzung mit der Welt, u.a. durch kulturelle Äußerungen, ist ein allgemeines und jedem Menschen innewohnendes Bedürfnis. Die Vermittlung ästhetischer Bildung und allgemeiner kultureller Angebote für Kinder und Jugendliche ressortiert in Hamburg bei der Bildungs- bzw. der Kulturbehörde. Die Jugendhilfe deckt nur einen kleinen Anteil an kultureller Bildung ab und fördert kulturelle Vorhaben junger Menschen, die als Gruppe und nach ihren eigenen Vorstellungen aktiv sein wollen sowie Veranstaltungen für Multiplikatoren.

Da kulturelle Jugendarbeit Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit selbst ist, handelt es sich um eine Daueraufgabe. Darüber hinaus werden acht bis zehn Projekte jährlich gefördert.

Maßnahmen oder Projekte werden in der Regel nur für die Dauer eines Jahres gefördert. Eine weitere Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Inhalte verändert werden oder ein Bedarf an unveränderten Inhalten besteht.

Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf an Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Hinweise zum Antragsverfahren

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterkunft- und Verpflegung, für Honorare, Beschaffung von Geräten, Material und Literatur, Werbung, Transporte, Versicherungsprämien, Leihgebühren für Geräte und Medien, Telefonkosten, Porti, projektgebundene Raumkosten. Teilnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche sind gering zu halten; von Multiplikatoren kann ein angemessener Teilnahmebeitrag gefordert werden. Alle projektbezogenen Einnahmen und Eigenmittel sind im Finanzierungsplan auszuweisen. In der Regel sind 25 % der Gesamtkosten durch Eigenmittel, Teilnahmebeiträge oder sonstige Einnahmen zu decken.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Träger von Maßnahmen sollen über Erfahrungen im Bereich kulturelle Jugendbildung verfügen. Der für die Bewilligungsbehörde anzufertigende Bericht muss die Äußerungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ziel ihrer künstlerischen Darstellung bzw. ihrer Produktion enthalten, soweit dieses vom Aufwand und dem Alter der Teilnehmer und Teilnehmerinnen her vertretbar ist.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ ggf. Anzahl der Maßnahmen,
- ✓ Anzahl der Teilnehmenden aus der Zielgruppe und
- ✓ Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen (nur für Workshops, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen zu erheben).
- ✓ Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann der Zuwendungsgeber die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen fordern.

1.6 Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeine Information

Gefördert werden Beratungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Projekte und Veranstaltungen zur Reflexion vielfältiger Rollen- und Geschlechterbilder, von geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen sowie zur Etablierung klischeefreier Berufsorientierung. Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 9 und 11 SGB VIII und das jeweils gültige Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm des Senates der FHH.

Bedarf

Zentrale und gut erreichbare Angebote und Maßnahmen sollen die geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit in den bezirklichen Themenbereichen ergänzen, die dort nicht ausreichend wahrgenommen werden können oder deren Bearbeitung einen stadtweiten Austausch bzw. eine Vernetzung erfordern. Schwerpunktbedarfe sind der Abbau von Geschlechterstereotypen und Diskriminierung sowie die Erweiterung des Rollenverhaltens und der Berufswahlkompetenzen.

Bei den weiblichen bzw. weiblich gelesenen Jugendlichen ist der Bedarf an Angeboten zur Erweiterung des Berufswahlspektrums hoch, da sie sich oft für eine kleine Auswahl von Berufen entscheiden, die vergleichsweise schlecht bezahlt sind. Damit geht ein erhöhtes Risiko einher, im Laufe des Lebens auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein. Bei männlichen und männlich gelesenen Jugendlichen ist das Berufswahlspektrum breiter, doch sind sie stärker von Jugendarbeitslosigkeit betroffen. Sie benötigen Angebote, die die traditionell-männlichen „Coolness-Anforderungen“ reflektieren und dekonstruieren.

Hinsichtlich sozialer Medien besteht ein genderreflektierender Kompetenzschulungsbedarf sowohl bei Fachkräften als auch bei jungen Menschen. Derzeit befördern die sozialen Plattformen vornehmlich rückwärtsgewandte Geschlechterstereotypen. Es werden Angebote benötigt, die junge Menschen stärken, ihre individuellen und vielfältigen Wege der Selbstkonstruktion und Teilhabe in den Sozialen Medien zu gehen. Die fortbildnerischen Aspekte dienen der Ergänzung des vorhandenen staatlichen Angebots.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Ziele der Förderposition

- Kinder- und Jugendliche selbstbefähigen – unabhängig von Geschlechterstereotypen – ein positives Selbstbild sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt zu entwickeln
- Akzeptanz vielfältiger Rollenbilder und Lebensweisen fördern
- Erweiterung des Rollenverhaltens und des Berufswahlspektrums junger Menschen

Zielgruppe

Junge Menschen insbesondere im Alter von 6 bis 21 Jahren und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit.

Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung

Kinder und Jugendliche werden durch die jeweiligen Maßnahmen darin bestärkt, die vielfältigen Rollen- und Geschlechterbilder selbstbestimmt kennenzulernen, einen eigenen Lebensentwurf zu entwickeln und zu reflektieren sowie neue Handlungsfreiräume (inkl. digitaler Räume) zu erschließen und mitzugestalten. Die Angebote zur geschlechterreflektierten Berufswahl orientieren sich an den individuellen Interessen, Stärken und Talenten junger Menschen. Dabei erkunden sie Aufgaben- und Berufsfelder, die bislang dem jeweils anderen Geschlecht zugeordnet werden.

Die Projekte und Maßnahmen greifen das Vielfaltsverständnis aus Kapitel „C Zuwendungszweck“ in ihrer Konzept- und Angebotsgestaltung auf. Die Fachkräfte in den Einrichtungen werden dazu befähigt, die Reflexion von Geschlechterrollen, die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in die pädagogische Arbeit einzubeziehen und Homophobie und Diskriminierung entgegenzuwirken.

Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Folgende Standards dienen der Qualitätssicherung und –entwicklung:

- Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen, Fachveranstaltungen und fachlichen Gremien teil, um das Arbeitsfeld weiterzuentwickeln.
- Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser und empfehlen das Angebot weiter. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.
- Die Maßnahmen werden durch eine (sozial-)pädagogisch qualifizierte Fachkraft geleitet und geleistet. Darüber hinaus ist eine Qualifizierung im inhaltlichen Schwerpunkt nachzuweisen.
- Ehrenamtliche Kräfte werden entsprechend pädagogisch geschult und angeleitet.
- Der Träger der Maßnahme verfügt über Erfahrungen im Bereich der geschlechterreflektierten Kinder- und Jugendarbeit, der geschlechterreflektierten Beratung oder geschlechterreflektierten Berufsorientierung.

Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- ✓ Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung bzw. Kennzahlen
- ✓ Fortschreibung der Projektkonzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
- ✓ Regelmäßiger fachlicher Austausch
- ✓ Fachkräfte vernetzen sich interdisziplinär
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, unter Beteiligung von jungen Menschen (z. B. Planungs- und Auswertungstätigkeiten)
- ✓ Ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AGs nach § 78 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der Veranstaltungen/ Beratungen
- ✓ Anzahl der teilnehmenden jungen Menschen, differenziert nach Aktivitäten wie Veranstaltungen / Beratungen
- ✓ Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte, differenziert nach Aktivitäten wie Fortbildungen/ Beratungen
- ✓ Anzahl der erreichten Institutionen und Kooperationspartnerschaften.

- ✓ Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen haben. Bitte nach Zielgruppen und Angeboten differenzieren.
- ✓ Zielzahlen im Vorjahresvergleich darstellen

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

1.7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

Allgemeine Information

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendberatung sollen junge Menschen und deren Bezugspersonen für Risiken, Belastungen und Gefährdungen im Alltag sensibilisieren. Dazu ist das Interesse junger Menschen, sich mit potentiellen Gefährdungen auseinanderzusetzen, zu wecken. Mit den Angeboten sollen Information und Hilfestellung gegeben und Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie die Verantwortung gegenüber Menschen gefördert werden. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach dieser Förderrichtlinie erfolgen hauptsächlich in Form von Aufklärung, Information und Beratung über mögliche Gefährdungen und als direkte Ansprache gefährdeter junger Menschen mit dem Ziel der Verhaltensänderung. In als belastend empfundenen Situationen soll insbesondere Kindern und Jugendlichen eine Unterstützung durch telefonische Beratung und andere jugendgerechte Medien zu ihren Fragen angeboten werden. Pädagogische Fachkräfte sind insbesondere zu den Themen Extremismus, menschenverachtende Weltanschauungen, Glaubens- und Kultursensibilität, Vielfalt in der Gesellschaft sowie sicherer Umgang mit Medien respektive Jugendmedienschutz zu qualifizieren. Gesetzliche Grundlage ist § 14 SGB VIII.

Bedarf

Die Anzahl der Zielgruppe der 7- bis unter 21-Jährigen wird in Hamburg gemäß der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (KVB, Variante 3) von 2020 bis 2025 um 10,48 % ansteigen. Damit wird ein anhaltender Bedarf an Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verbunden sein. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und der damit verbundenen Ausweitung jugendgefährdender Einflüsse im Netz, sollen jungen Menschen jugendgerechte aktivierende und partizipative Maßnahmen zur Einordnung und Selbstermächtigung gegenüber der Informationsflut aus dem Internet in Bezug auf Gefährdungssituationen angeboten werden. Junge Menschen sollen über ihre Kinderrechte aufgeklärt und befähigt werden, Gefährdungssituationen einzuschätzen.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte.

Ziele der Förderposition

- ✓ Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen fördern
- ✓ Junge Menschen beim Umgang mit Gefahren und Problemen stärken und unterstützen
- ✓ Junge Menschen über ihre Kinderrechte aufklären und zur Partizipation anregen
- ✓ Qualifizierung von mindestens 30 Fachkräften pro Jahr zu Beteiligungsformaten und aktuellen kinder- und jugendgefährdenden Themen, darunter mindestens ein Projekt zu extremen Weltanschauungen
- ✓ Vorhalten eines telefonischen sowie online-basierten Beratungsangebots zu allen Lebensfragen für junge Menschen in Hamburg

Inhalt und Qualitätsstandards

Es handelt sich um drei Handlungsfelder:

1. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten bei einer telefonischen Beratungsstelle erste Informationen und (Verweis-) Beratung u.a. bei folgenden Fragestellungen:

- ✓ Schwierigkeiten mit dem Erwachsenwerden,
- ✓ Ablösung von den Eltern,

- ✓ Probleme in der Clique, in Beziehungen oder Partnerschaften,
- ✓ jegliche Formen von Gewalterfahrung, einschl. sexuelle Gewalt,
- ✓ Mobbing und Anfeindungen im Netz,
- ✓ psychischen Problemen und Suizidgedanken,
- ✓ Fragen nach dem eigenen Wert und dem Sinn des Lebens,
- ✓ Liebe und Sexualität, geschlechtliche Identität,
- ✓ Fragen der Lebensplanung,
- ✓ Schwierigkeiten in der Schule, im Job oder der Ausbildungsstelle.

Das Beratungsangebot umfasst auch den Aufbau eines Onlineangebots. Abhängig von den jeweiligen Problemstellungen der Anruferinnen und Anrufer erfolgt eine Verweisberatung an andere Dienste und Stellen insbesondere bei Rechtsfragen, Suchtmittelkonsum, nicht stoffgebundenen Süchten, exzessiver Mediennutzung und sonstigen Gesundheitsproblemen, Schwierigkeiten bei der Berufsfindung und Schulproblemen sowie extremen Weltanschauungen.

2. Darüber hinaus sind junge Menschen sowie Eltern und Fachkräfte in geeigneter Weise insbesondere zu den Themen Kinderrechte und –schutz und zum Umgang mit Gewalt, zu Konfliktlösungsstrategien und zu extremen Weltanschauungen zu informieren, zu beraten und zu qualifizieren. Hier kommen insbesondere Telefonberatung sowie Fortbildungs-, Informations- oder andere Gruppenangebote in Frage.

3. Information, Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu unterschiedlichsten Themenbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bspw. dem Umgang mit neuen Medien/ virtuellen Welten, Gewalt, Extremismus, Gefährdungen durch Sekten, Drogen- und Suchtfragen aber auch zu Fragen des gesetzlichen Jugendschutzes.

Die Beratung und Information muss niedrigschwellig zugänglich sein, d.h. eine Inanspruchnahme muss ohne Problemdefinition und ohne förmliche Hilfestellung möglich sein. Die Angebotszeiten liegen auch außerhalb üblicher Sprechzeiten, es ist eine telefonische und in begrenztem Umfang eine direkte Beratung bzw. Information vor Ort möglich. Die Information und Beratung erfolgt sowohl durch qualifiziertes Fachpersonal wie auch durch qualifizierte Ehrenamtliche.

Die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bzw. des gesetzlichen Jugendschutzes erfolgt durch selbst erstellte Informationsmaterialien, durchgeführte Veranstaltungen und Mitarbeit in entsprechenden Netzwerken bzw. Arbeitsgruppen.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- ✓ eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus aufsuchen,
- ✓ Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld,
- ✓ Kooperation mit den Trägern des Kinder- und Jugendtelefons der anderen Bundesländer.
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ die Sicherung des Vertrauensschutzes (Vertraulichkeit, Datenschutz) sowie
- ✓ Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft.

Zusätzliche Trägerinformationen

Kinder- und Jugendsorgentelefone sind nicht nur bundesweit verankert, sondern über eine zusätzliche europaweite Anrufnummer miteinander verbunden. Zur Absicherung der bundesweiten Versorgung sind in jedem Bundesland entsprechende Institutionen tätig, wobei für die Stadtstaaten nur jeweils ein Kinder- und Jugendtelefon notwendig ist.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der durchgeführten telefonischen Beratungen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Geschlechterdifferenzierung
- ✓ dem Anteil der unterschiedlichen Themen der Beratung an allen Beratungsinhalten
- ✓ Anzahl der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen und Anzahl der Teilnehmenden
- ✓ Anzahl der durchgeführten Partizipationsmaßnahmen

Darüber hinaus können zusätzlich projektspezifische Kennzahlen ermittelt werden, insbesondere zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

1.8 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Allgemeine Information

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die zur Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und angrenzender Arbeitsfelder in Hamburg beitragen. Die Maßnahmen sollen die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sowie in ihren Organisationsstrukturen stärken. Dabei ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen zu berücksichtigen.

Bedarf

Es besteht Bedarf für regelmäßige Angebote mindestens eines Trägers, der auch eine Dach- und Fachverbandsfunktion für freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen kann (u. a. ausgewiesen durch entsprechende Mitgliederstärke).

Für begleitende Maßnahmen zu speziellen fachlichen Fragestellungen im Rahmen bestehender, veränderter oder neuer Angebotsstrukturen können weitere Angebote erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf entweder öffentlich bekanntgemacht oder durch Anpassungen der Zweckbeschreibung von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger festgelegt.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und im nächsten Landesförderplan entsprechend fortgeschrieben. Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Ziele der Förderposition

- ✓ Qualifizierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie Ehrenamtlichen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Unterstützung von fachlichen Weiterentwicklungsprozessen der Träger und Fachkräfte
- ✓ Stärkung der Selbsthilfepotentiale in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zielgruppe

Pädagogisches und ehrenamtliches Personal im Arbeitsbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei freien Trägern der Jugendhilfe sowie Mitglieder in deren Vorständen. Darüber hinaus sind junge Menschen in ihren Peergroups in Qualifizierungsprozesse einzubeziehen.

Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung

Die Zielgruppen erhalten persönliche und telefonische Beratung sowie Unterstützung bei Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungskonzepte. Die verschiedenen Formen der professionellen wie ehrenamtlichen Selbsthilfepotentiale werden durch vielfältige Angebote gestärkt. Außerdem werden aktuelle fachliche Fragestellungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendhilfe aufgegriffen und bearbeitet. Dies geschieht in Form von Fachtagungen bzw. Fachforen, Fachseminaren und Praxismoderationen. Bei der Planung der Maßnahmen soll berücksichtigt werden, in wie weit die Zielgruppe auch durch zusätzliche digitale Angebote erreicht werden kann. Der Maßnahmenträger gibt Unterstützung bei der interdisziplinären sowie regionsspezifischen Kooperation. Den Zielgruppen sollen u. a. aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden. Über Öffentlichkeitsarbeit werden sie zu Fachfragen informiert.

Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Programminhalte erfordern besondere Fachkenntnisse über das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, über die Entwicklung der Hamburger Fachpolitik und über die vielfältigen Trägerstrukturen, weshalb ausführende Träger pädagogisch qualifiziertes Personal oder entsprechend geschulte Fachkräfte einsetzen müssen. Auch Honorarkräften müssen diesen Anforderungen entsprechen.

Zu den weiteren Qualitätsstandards zählen:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren,
- ✓ Teilnahme an regionalen/ bezirklichen Gremien und Fachkonferenzen,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit Fachkräften und Einrichtungen, vor allem solchen, die in der Fachberatung und Fortbildung tätig sind,
- ✓ Teilnahme an Fortbildungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten) und
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Generell sind als Kennzahlen die Anzahl der Teilnehmenden sowie die Anzahl der beteiligten Einrichtungen bzw. Institutionen zu erfassen. Weitere zu erfassende Kennzahlen sind:

- ✓ Kosten pro Teilnehmerstunde (bezogen auf Fachtagungen, -foren und -seminare),
- ✓ Anzahl und Themen der Nachfragen nach Qualifizierungsmaßnahmen und
- ✓ Anzahl und Inhalte der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sind entsprechend der Vorgaben der Bewilligungsbehörde projektbezogene Kennzahlen zu erfassen u. a. bzgl. der stadtteil- oder regionspezifischen Qualifizierung, der Anzahl der (monatlichen) Arbeitsgruppen und Beratungen sowie bzgl. der Anzahl der Seminare/ Unterstützungen bei Konzeptentwicklungen. Daneben soll die Zufriedenheit der Teilnehmenden abgefragt werden, min. 80 % sollen die Qualifikationsmaßnahmen bzw. Beratungen als (besonders) hilfreich für die alltägliche Praxis und eigene Fachlichkeit empfunden haben.

Hinweise zum Antragsverfahren

Es können Teilnahmebeiträge erhoben werden, ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Informationen für Träger

Träger müssen über Fortbildungs- und Vernetzungskompetenz verfügen.

2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit wendet sich in. d. R. unmittelbar an junge Menschen, die auf Grund ihrer Lebenssituation oder ihrer persönlichen Rahmenbedingungen zumindest zeitweise auf Unterstützung angewiesen sind. Jugendsozialarbeit zielt auf die soziale Integration der jungen Menschen, die mit der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit nicht zu erreichen sind und häufig den Zugang zu den Regelsystemen (Schule, Familie, Hilfen zur Erziehung, Beratungs- und Transfersysteme) verloren haben.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit nach dieser Förderrichtlinie sind Jugendliche und junge Volljährige, die i.d.R. ihren bisherigen sozialen Lebensraum verlassen haben, in unstrukturierten Tagesabläufen und häufig in sie gefährdenden Lebenssituationen leben.

Ziel der Jugendsozialarbeit: Stabilisierung und Förderung von jungen Menschen in unterschiedlichen, sie teilweise gefährdenden oder ihre Entwicklung und Lebensperspektive behindernden Lebenslagen

Kennzahlen in der Jugendsozialarbeit sind einerseits Nutzer- und Nutzerinnenzahlen, andererseits Kontakte im Rahmen der aufsuchenden Arbeit und darüber hinaus Daten bzgl. der Problemlagen der Klientel. Im Übrigen siehe die jeweiligen Ausschreibungen in den Förderpositionen.

Hinweis: Die Ziele für die Jugendsozialarbeit sind in der Zielpyramide für die Kinder- und Jugendarbeit enthalten

2.1 Jugendsozialarbeit

Allgemeine Information

Jugendsozialarbeit in Form von Straßensozialarbeit, niedrigschwelligen Anlaufstellen oder Not- schlafplätzen ist ein parteiliches, lebenswelt- und adressatenorientiertes Arbeitsfeld der Jugendhilfe, welches aufsuchende Arbeit, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit in einem sozialpädagogischen Handlungskonzept vereint.

Diese Form der Jugendarbeit soll gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen mit sozialer oder individueller Benachteiligung beitragen und diese speziell unterstützen.

Bedarf

Das Hamburger Hilfesystem hält für die vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe der entkoppelten jungen Menschen geeignete Unterstützungsangebote vor, insbesondere für Minderjährige die Hilfen zur Erziehung. Die Hilfen werden allerdings von einem nicht zu beziffernden Teil der jungen Menschen nicht oder nicht regelmäßig angenommen. Die Anzahl von jungen Menschen, die sich überwiegend im öffentlichen Raum bewegen und keinen festen Wohnsitz haben oder auf prekäre Übernachtungsmöglichkeiten angewiesen sind, ist statistisch schwer zu erfassen. Die Sozialbehörde fördert aus diesem Grund besonders niedrigschwellige Projekte für Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene in belastenden Lebenssituationen, die sich in jugendgefährdenden Szenen aufhalten und ihren Lebensmittelpunkt überwiegend an unterschiedlichen öffentlichen Orten in Hamburg haben und sich anderen Betreuungsangeboten entziehen. Ein Ziel der Maßnahmen besteht darin, die jungen Menschen zu stabilisieren und sie beim Übergang in die Regelsysteme zu unterstützen. Gleichbleibend schwierig ist die Wohnraumsuche für junge Menschen, insbesondere für solche mit persönlichen Schwierigkeiten. Die vorzuhaltenden Angebote, die sich insbesondere an Unter-25-Jährige richten sollen, schließen ausdrücklich auch Angebote zur existenziellen Grundversorgung sowie Übernachtungs- oder betreute Wohnplätze zur Überbrückung von Krisen mit ein.

Zielgruppe

Minderjährige und junge Volljährige in belastenden Lebenssituationen, wie:

- ✓ junge Arbeitslose, die sich als Obdachlose definieren,
- ✓ junge Menschen, die sich in losen Gruppen saisonal in Hamburg an unterschiedlichen Orten aufhalten (sogenannte „Straßenkinder“),
- ✓ Gruppen, die sich aus ethnischen oder anderen Gründen zusammenfinden, aber keinem Bezirk zuzuordnen sind und
- ✓ Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (bspw. Prostitution, Drogenkonsum, Lernbehinderung, psychische Erkrankung, Gewaltbereitschaft, materielle Notlage).

Ziele der Förderposition

- Verbesserung und Stärkung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen
- Förderung der Teilhabe der jungen Menschen am Regelsystem und den Regelleistungen
- Förderung eines Projekts zur Interessenvertretung junger Menschen in Hamburg, die sich überwiegend im öffentlichen Raum aufhalten
- Erreichen von mindestens 450 jungen Menschen der Zielgruppe pro Jahr durch Beratung, Begleitung und Betreuung mittels Straßensozialarbeit

Inhalt und Qualitätsstandards

Junge Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen benachteiligt oder beeinträchtigt sind, sollen in ihrer Entwicklung und gesellschaftlichen Integration gefördert und unterstützt werden. Die individuelle Lebenssituation der Betroffenen soll nachhaltig verbessert und gestärkt werden. Die Förderung der Teilhabe junger Menschen am Regelsystem und den Regelleistungen soll insbesondere mit tagesstrukturierenden Angeboten, mit aufsuchenden, mobilen und offenen sozialpädagogischen Ansätzen unterstützt werden. Um Minderjährige mit ausgeprägten multiplen Problemlagen kurzfristig und unbürokratisch unterbringen zu können, sind Notschlafplätze vorzuhalten. Die Notunterbringung dient der Krisenintervention, insbesondere um zunächst die physische und psychische Gesundheit zu stabilisieren, damit Kraft für persönliche Veränderungen entstehen kann.

Gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung werden bei Peergroups und Cliques ausgelöst, gestützt und begleitet. Mit Hilfe von Peer to Peer Ansätzen werden die Betroffenen unterstützt, die Interessen, Anliegen und Beschwerden der Zielgruppe an die Öffentlichkeit heranzutragen und in entsprechenden Gremien zu vertreten. Durch diesen aktiven Beteiligungsprozess sollen das Selbstwert- und Verantwortungsgefühl sowie die individuellen Kompetenzen gestärkt werden. 75 % der Arbeit soll klientenbezogen stattfinden.

Die Maßnahmen und Projekte müssen folgende fachliche Standards erfüllen:

- ✓ Einsatz qualifizierten Personals (i. d. R. Sozialpädagoginnen und -pädagogen),
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren,
- ✓ Teilnahme an Praxisberatung und Supervision, kollegialer Beratung oder Fallbesprechung,
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- ✓ Fortbildung (u.a. zu psychischen Erkrankungen, Digitalisierung),

- ✓ Vernetzung mit Landesverbänden und Bundesverbänden der mobilen Straßensozialarbeit.
- ✓ Eine gute Vernetzung und Kenntnis der Hamburger Jugend- und Suchtkrankenhilfe.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Es wird vorausgesetzt, dass die Träger ein umfassendes Wissen über die Wirkung sucht- und gewaltpräventiven Handelns und psychische Erkrankungen besitzen sowie die Bereitschaft zur konzeptionellen Weiterentwicklung verhaltenspräventiver und sozialpädagogischer Handlungsansätze. Darüber hinaus sind die Träger über die jeweils aktuellen Lebensentwürfe und -stile sowie Jugendszenen der Zielgruppe informiert und finden einen jugendgerechten (ggf. digitalen) Zugang. Aufgrund ihrer guten Vernetzung im Stadtteil, Kooperationen mit Jugendeinrichtungen sowie umfassender Kenntnisse zu rechtlichen und sozialen Belangen, geben sie adäquate individuelle Hilfestellungen (auch in Form von Begleitung zu Ämtern u. ä.).

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Diese werden u.a. gebildet aus der Gesamtzahl an betreuten Personen und dem Anteil derjenigen, die an Leistungen des Regelsystems durch Dienste, in Maßnahmen oder in Einrichtungen teilhaben oder in familiäre Verhältnisse zurückgeführt werden.

2.2 Szenespezifische Jugendarbeit

Allgemeine Information

Szenespezifische Jugendarbeit ist eine besondere Form sozialer Arbeit. Sie orientiert sich an der Lebenswelt und -kultur der jungen Menschen und zeichnet sich durch szenenahen und sozialpädagogischen Zugang zu den Jugendszenen aus.

Bedarf

Entsprechend dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ist die Fußball-Fanprojektarbeit zu fördern, die die Zielgruppe junger Fans der Bundesliga bis zu unteren Ligen in Hamburg umfasst. Darüber hinaus sind weitere Jugendszenen durch szenespezifische Arbeit zu erreichen, soweit ihre stadtweite Bedeutung nach Umfang, Gefährdung und pädagogischen Unterstützungsbedarfen über das bestehende Regelangebot hinaus dieses erfordert.

Zielgruppe

Jugendliche und junge Menschen, die sich der Fußballszene oder anderen hamburgweiten Jugendszenen anschließen, die sich mit spezifischen jugendkulturell ausgerichteten Lebensstilen identifizieren, sind die durch die szenespezifische Jugendarbeit zu erreichende Gruppe.

Ziele der Förderposition

- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Förderung von solidarischem Zusammenhalt und gemeinschaftlichem Erleben
- ✓ Gewaltfreie Konfliktlösungen in den jeweiligen Szenekontexten mit den jungen Menschen entwickeln

Die Zielerreichung wird u. a. mit folgenden Kennzahlen pro Projekt ermittelt:

- Hausöffnungen, jeweils mit einer Anzahl an Nutzenden von durchschnittlich 20 Personen
- Spielbegleitungen (Heim- und Auswärtsspiele)
- Fanprojektstände im Stadion
- U-18-Fahrten

Bei Angeboten wie z. B.

- stationären Angeboten,
- Projekten und spezifischen Angeboten, 10 % davon für Mädchen und Frauen

wird von einer bedarfsgerechten Planung ausgegangen, die mit entsprechenden Teilnehmendenzahlen hinterlegt werden.

Inhalt und Qualitätsstandards

Basis für eine erfolgreiche Arbeit in Jugendszenen ist eine intensive Beziehungsarbeit und Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe. Die Arbeit in und mit Jugendszenen trägt zur Minderung von Gewalt in jeglicher Form und zum Abbau extremistischer Orientierungen bei. Selbstschädigendes Verhalten (z.B. Drogen- und Alkoholkonsum) von jungen Menschen wird gemindert, demokratische und humanitäre Prinzipien und Werte werden vermittelt. Auch in der Arbeit mit Jugendszenen gilt es, individuelle Ressourcen zu erschließen, Handlungsspielräume zu erweitern, die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstbewusstsein zu fördern. Darüber hinaus ist die Alltagsbewältigung zu unterstützen, um ein Abgleiten in antisoziale Subkulturen zu verhindern und belastende Lebenslagen zu verbessern bzw. krisenhafte Situationen zu reduzieren oder zu entschärfen. Gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung werden bei Peergroups und Cliques ausgelöst, gestützt und begleitet.

Zu den Qualitätsstandards zählen im Übrigen:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,
- ✓ Teilnahme an Supervision, Praxisberatung, kollegialer Beratung,
- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen unter Beteiligung junger Menschen (mit Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes,
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ Kenntnisse aus dem Bereich der Gewaltprävention,
- ✓ Einsatz qualifizierten Personals,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung, Fachaustausche mit anderen Fachkräften und Einrichtungen und
- ✓ Fortbildungen.

Darüber hinaus sind quantitative und qualitative Kennzahlen abzubilden zum Umfang der jeweiligen Szene und zu den Zugängen zu dieser. Im Übrigen können spezifische projektorientierte Kennzahlen erforderlich sein.

Zusätzliche Trägerinformationen

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt, diese können in Abhängigkeit zur Projektausrichtung u.a. Nutzerzahlen oder Gruppentreffen umfassen.

2.3 Gewaltprävention

Allgemeine Information

Gewaltprävention ist eine ressortübergreifende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Reduzierung von sozialen und personalen Risikofaktoren, die gewalttätiges Handeln begünstigen und auf der anderen Seite zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt, die den sozialen Ausgleich und die individuellen sozialen Kompetenzen fördern.

Bedarf

Es besteht der Bedarf, verschiedene Handlungsfelder im Bereich der ansteigenden Fremdenfeindlichkeit, Populismus, Umgang mit radikalen religiösen Erscheinungen besser zusammenzuführen und die Tendenzen zu überwinden, dass die Akteure in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in jeweiligen Handlungslogiken verharren. Kooperationen und sozialraumorientierter Austausch sollen helfen, Gewalt auf Grund verschiedener gesellschaftlicher oder politischer Ansichten, präventiv zu begegnen. Daher ist eine einheitliche Qualifizierung von und der Austausch zwischen den Multiplikatoren erforderlich.

Zielgruppen

Fachkräfte und Multiplikatoren aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum, die etwas zur Gewalt- und Kriminalitätsreduktion beitragen und das soziale Klima in den Stadtteilen positiv beeinflussen können. Durch den fachlichen interdisziplinären Austausch soll vor allem individueller aber auch institutioneller Gewalt begegnet werden.

Ziele der Förderposition

- Förderung der ressortübergreifenden Kooperation und Unterstützung bereits bestehender Präventionsbemühungen und Netzwerke,
- Entwicklung und Initiierung von mindestens 6 sozialraumorientierten Fachgesprächen zur Gewaltprävention in Kooperation mit den bezirklichen Jugendämtern. Dabei sollen bestehende Kontakte genutzt und neue aufgebaut werden. Vor allem neue Träger und Multiplikatoren sollen in die Vernetzungsstrukturen eingeführt werden, Qualifizierungsmaßnahmen in deren Rahmen Fachkräfte in der Umsetzung gewaltpräventiver Angebote durch Koordinations- und Moderationstätigkeit geschult werden.

Inhalt und Qualitätsstandards

Die Kennzeichnung der Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe bedeutet in erster Linie, vorhandene Tätigkeitsfelder in ihrer kriminalpräventiven Bedeutung zu erkennen, sie durch Vernetzung vorhandener Ressourcen zu bündeln und effektiver zu gestalten. Für Aufbau und Verstärkung funktionierender Kooperationsstrukturen ist es erforderlich, die Interessen und jeweiligen internen Handlungslogiken der verschiedenen Akteure in Einklang zu bringen, den vielfältigen Sachverstand zu einer gemeinsamen Strategie zu bündeln, damit alle an einem Strang ziehen können. Nach dem Prinzip der Ursachenorientierung soll Kriminalität und Gewalt nicht nur symptomatisch betrachtet werden, sondern durch die Analyse einer Vielzahl möglicher Risikofaktoren sollen Präventions- und Interventionsstrategien entwickelt werden, die nachhaltig zu einem Rückgang von Delinquenz und Unsicherheitsgefühlen beitragen. Pädagogische Gewaltpräventionsätze für Kinder und Jugendliche müssen mit Blick auf immer neue Gewaltphänomene entwickelt, institutionenspezifisch konzipiert und umgesetzt werden. Dabei ist der Lebensweltbezug zu berücksichtigen und das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen im Sinne systemischer Ansätze mit einzubinden.

Zu den Qualitätsstandards zählen im Übrigen:

- ✓ regelmäßige Teamberatungen,

- ✓ Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (mit Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausche,
- ✓ Fortbildungen.

Quantitative und qualitative Kennzahlen zum Umfang der Szene und zu den Zugängen zur Szene. Im Übrigen können spezifische projektorientierte Kennzahlen erforderlich sein.

Weitere Trägerinformationen

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Zusätzliche Trägeranforderungen

Der Verfolgung der aktuellen Fachdiskussion und wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Gewaltprävention sowie eine gute Einbindung in Hamburger Netzwerkstrukturen und Kooperationen auf bundes- und internationaler Ebene ist selbstverständliche Voraussetzung.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Je nach spezifischer Projektausrichtung können diese bspw. Teilnehmerzahlen, Veranstaltungs- oder Qualifizierungstage, Kooperationspartner oder Anzahl von Vernetzungstreffen beinhalten.

3 Internationale Jugendarbeit

Die internationale Jugendarbeit umfasst die Begegnung und den Austausch von Jugendlichen, jungen Menschen und Fachkräften der Jugendhilfe mit den Städtepartnern Hamburgs und mit Regionen, die für Hamburg oder die durchführenden Träger der Jugendhilfe und die beteiligten jungen Menschen von besonderer Bedeutung sind. Jugendliche werden verstärkt an die Themen Europa und EU-Bürgerschaft herangeführt.

Zielgruppe der internationalen Jugendarbeit: junge Menschen zwischen 10 und 27 Jahren sowie Fachkräfte der Jugendhilfe; Abweichungen in der Altersspanne sind bei einer Kofinanzierung (Positionen 3.2 u. 3.3) möglich.

Kennzahlen der internationalen Jugendarbeit sind im Regelfall Teilnehmendenzahlen.

Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, die Jugendarbeit international zu vernetzen und Jugendlichen und jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit Spielräume für Mobilitätserfahrungen und für interkulturelles Lernen zu eröffnen.

Ein Merkblatt, das das Landesjugendamt veröffentlicht, regelt die Anwendung der Richtlinie sowie die Höhe der Förderung für einzelne Förderpositionen.

3.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung

Allgemeine Information

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen befähigen, unterschiedliche Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

Zielgruppe

Junge Menschen vom 10. bis zum noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr (§ 7 SGB VIII). Ausnahmsweise können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbezogen werden. Die internationale Jugendarbeit soll junge Menschen aus allen Schichten und sozialen Milieus beteiligen. Das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte und verantwortliche Leitungspersonen.

Ziele der Förderposition

Angebote sollen allen Jugendlichen und allen Fachkräften in der Jugendhilfe offen stehen mit folgenden Zielsetzungen:

- Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- Anregen von Diversitätsbewusstsein,
- Stärkung europäischer Bürgerschaft und
- Aufbau internationaler Partnerschaften.

Inhalt und Qualitätsstandards

Die internationale Jugendarbeit stärkt das Bewusstsein europäischer Bürgerschaft bei jungen Menschen und befähigt sie, ihre Rechte und Chancen im größeren europäischen Lebens- und Wirtschaftsraum wahrzunehmen. Die internationale Jugendarbeit macht den jungen Menschen

darüber hinaus bewusst, dass sie für die Sicherung und die demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und die soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ Anzahl der teilnehmenden jungen Menschen inkl. Angabe der Herkunft (aus Hamburg bzw. nicht aus Hamburg),
- ✓ Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte der Jugendhilfe,
- ✓ Altersstruktur der teilnehmenden jungen Menschen (gruppiert nach Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren, Jugendlichen, Heranwachsenden, jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Erwachsene ab 27 Jahre),
- ✓ zeitlicher Umfang je Maßnahme nach Tagen und
- ✓ Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen.

Die verantwortlichen Leitungspersonen von Begegnungsmaßnahmen junger Menschen haben mindestens eine Jugendleiterausbildung absolviert und verfügen über eine gültige Jugendleiter-Card bzw. weisen eine geeignete pädagogische Ausbildung nach. Sie besitzen zusätzlich Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, weisen interkulturelle Kompetenz auf und können die Teilnehmenden zu Mitarbeit und Eigeninitiative anregen. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Der Maßnahmenträger trägt dafür Sorge, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

Die Unterkünfte und die Verpflegung entsprechen mindestens den Standards von Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendhotels oder vergleichbaren Einrichtungen. Die Unterbringung in Gastfamilien ist möglich. Der Maßnahmenträger sensibilisiert die verantwortlichen Leitungspersonen für Fragen des Kindeswohls und -schutzes und stellt sicher, dass entsprechend § 8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird, soweit Minderjährige an den Maßnahmen teilnehmen.

Die Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der internationalen Jugendarbeit und Begegnungen sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Bei der Beantragung von Fördermitteln sollen die Schwerpunkte der Maßnahmen des Antragstellers beschrieben und die verfolgten Ziele erläutert werden.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Die Maßnahmenträger der Jugendhilfe entwickeln und nutzen dazu spezifische Systeme der Selbstevaluation oder der Evaluation.

Bedarf

Die Beteiligung von jährlich mindestens 1.000 jungen Menschen aus Hamburg und dem Ausland an den Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit wird als ausreichend angesehen. Es handelt sich um Maßnahmen, die im genannten Umfang für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie zur Erlangung der genannten Ziele benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Eine Förderung von einzelnen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit erfolgt einmalig, ohne dass damit der Charakter von Partnerschaften als auf Dauer angelegt infrage gestellt wird.

Allgemeine Anforderungen

Gefördert werden Maßnahmen mit europäischen Partnerländern und Maßnahmen mit Partnerländern außerhalb Europas. Besondere Berücksichtigung erfahren Austauschprogramme im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften. Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Hamburg entsprechen. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten stattfinden und in der Nachbereitung der ersten Begegnungsmaßnahme bereits geplant werden.

An bilateralen Jugendbegegnungen sollen mindestens 8, höchstens aber 25 junge Menschen teilnehmen. Die Teilnehmenden haben in der Regel ihren Wohnsitz in Hamburg. Die Höchstzahl von 25 Teilnehmenden gilt auch für die Partnerseite. Der Zeitraum einer Jugendbegegnung beträgt mindestens fünf und höchstens 28 Tage. Vor- und Nachbereitungstreffen sichern die nachhaltige Qualität der Begegnungen und sollen in der Regel durchgeführt werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, die interkulturelles Lernen und die Entwicklung von Diversitätsbewusstsein ermöglichen. Die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme soll gewahrt werden. Gefördert werden Projekte im Rahmen von auf Dauer angelegten Partnerschaften/ Netzwerken. Ebenso werden Projekte gefördert, die im Rahmen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule durchgeführt werden.

Für Jugend- und Fachkräftebegegnungen muss ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm vorliegen, das insbesondere über die Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden einen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung der Begegnung sowohl mit den Teilnehmenden als auch innerhalb der Leitungsteams ist zu gewährleisten. Maßnahmen für Fachkräfte sollen zu deren Qualifizierung und zum grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch beitragen. Begegnungen von Fachkräften sollen nach Möglichkeit das Ziel verfolgen, Jugendbewegungen anzuregen.

Hinweis zum Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung beziehungsweise eines Fachkräfteaustausches sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Träger der freien Jugendhilfe³, die **nicht** über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen,
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten.

Jugendverbände haben abweichend die Möglichkeit eine Förderung entsprechend Position 2.3.3 im Teil II des Landesförderplans zu beantragen. Dabei gelten die gleichen Fördersätze.

³ Eine vorliegende Anerkennung als freier Träger ist bei der Antragstellung die Regel. Sie ist aber nicht zwingend erforderlich, wenn erkennbar ist, dass der durchführende Träger mit seinem Projekt im Rahmen der Jugendhilfe entsprechend § 11 SGB VIII tätig ist.

Teilnahmebeiträge

Von den Maßnahmenträgern sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe insbesondere bei Maßnahmen im Ausland zu erheben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind durch schriftliche Befragung der Teilnehmenden bzgl. der Zielerreichung zu evaluieren. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, für die Verbreitung und Verwendung der Maßnahme- und Projektergebnisse zu sorgen (Valorisierung). Zu veröffentlichen sind insbesondere die Lernerfahrungen der Teilnehmenden, ihre Vernetzung, ihre Organisationskompetenz, die Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner, die längerfristigen Perspektiven für die Teilnehmenden. Die Ergebnisse der Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen, etc.).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#).

3.2 Kofinanzierung europäischer Jugendprojekte (Erasmus+ Jugend in Aktion)

Allgemeine Information

Die Europäische Union (EU) stellt mit ihren Jugendprogrammen erhebliche Ressourcen für Jugendgruppen, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Jugendprogramme verfolgen im Wesentlichen das Ziel, die Gefühle einer aktiven europäischen Bürgerschaft, Solidarität und Toleranz bei jungen Europäerinnen und Europäern zu wecken und sie in die Zukunftsgestaltung der EU einzubinden. Die Programme fördern die Mobilität innerhalb der EU und über ihre Grenzen hinaus, sie fördern nicht-formales Lernen sowie den interkulturellen Dialog und sie unterstützen die Einbeziehung aller jungen Menschen unabhängig von ihrem bildungsbezogenen, sozialen und kulturellen Hintergrund.

Um diese Ziele zu unterstützen, soll die Teilnahme an Programmen im Rahmen von Erasmus+ Jugend in Aktion zusätzlich gefördert werden. Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung. Über die Höhe der Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen im Hinblick auf die politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates.

Zielgruppe

Junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren sowie Fachkräfte der Jugendhilfe.

Ziele der Förderposition

- Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten im europäischen Raum,
- Mobilität in Europa und
- Non-formales Lernen, interkultureller Dialog, Diversitätsbewusstsein.

Inhalt und Qualitätsstandards

Die wesentlichen Ziele des europäischen Förderprogramms „Erasmus + Jugend in Aktion“ werden durch eine Kofinanzierung unterstützt.

Weiteres siehe 3.1.

Bedarf

Der Bedarf ist steigend, da in den nächsten Jahren zunehmend mehr Jugendliche an europäische Projekte herangeführt werden sollen; ein weiterer Ausbau der europäischen Förderprogramme ist zu erwarten.

Allgemeine Anforderungen

Gefördert werden in Hamburg stattfindende europäische Jugendprojekte. In der Regel fallen bei Projekten in Partnerländern für die Hamburger Teilnehmenden allein Reisekosten an, die durch das EU-Programm gefördert werden. Für die Maßnahmen muss ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm vorliegen, das insbesondere über die Zielgruppen, Lernziele und Arbeitsmethoden einen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung der Maßnahme sowohl mit den Teilnehmenden als auch innerhalb der Leitungsteams ist zu gewährleisten.

Für die Kofinanzierung von europäischen Projekten sind die bei der EU eingereichten Antragsunterlagen in Kopie vorzulegen. Eine Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Förderung von europäischer Seite. Die Förderung erfolgt in der Absicht, die von der EU geforderten Eigenleistungen des Hamburger Partners auf ein angemessenes Maß zu senken.

Teilnahmebeiträge

Es sind Teilnahmebeiträge von den Maßnahmenträgern in angemessener Höhe zu erheben.

Hinweis zum Antragsverfahren

Anträge auf Kofinanzierung einer europäischen Jugendmaßnahme sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Jugendverbände,
- ✓ Hamburger Träger der freien Jugendhilfe und
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Ergebnisse der Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu evaluieren, im Verwendungsnachweis darzustellen und zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#).

3.3 Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse

Allgemeine Information

Für Jugendbegegnungen und Begegnungen von Fachkräften ist eine ergänzende Kofinanzierung möglich, wenn hieran ein besonderes jugendpolitisches Interesse besteht. Über die Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der jugendpolitischen Bedeutung der Maßnahme.

Zielgruppe

Junge Menschen vom 10. bis zum noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr (§ 7 SGB VIII). Ausnahmsweise können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbezogen werden. Das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte und verantwortliche Leitungspersonen.

Ziel der Förderposition

Eine verbesserte Ausstattung für Modellprojekte, die der Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit oder der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik besonders dienen.

Inhalt und Qualitätsstandards

Es gelten die Vorgaben wie bei der Förderposition 3.1.

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für die Kofinanzierung ist die Förderung der Jugendbegegnung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) oder aus dem Landesförderplan (Positionen 3.1 im Teil 1 oder in der Position 2.3.3 im Teil 2). Der entsprechende Antrag liegt der zuwendungsgebenden Behörde bei Beantragung der Kofinanzierung vor oder ist einzureichen, wenn eine Förderung aus dem KJP im Verbandszentralstellenverfahren beantragt wurde.

Die besondere jugendpolitische Bedeutung der Maßnahme ist zu erläutern. Eine Kofinanzierung ist insbesondere dann möglich, wenn der Antragsteller mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- ✓ mit der Kofinanzierung wird ein pädagogisch und jugendpolitisch anspruchsvolles Programm realisiert, das modellhaft zur Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit beiträgt,
- ✓ mit der Jugendbegegnung wird das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit in Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik oder im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften und kommunaler Kooperationen zu vertiefen,
- ✓ der Antragsteller wirkt in einem Netzwerk mit Hamburger Trägern der internationalen Jugendarbeit zusammen und stellt in diesem Kontext die Projekterfahrungen zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Um eine Doppel- oder Mehrfachfinanzierung ausschließen zu können, ist mit dem Antrag ein detaillierter Finanzierungsplan einzureichen. Der Festbetrag beträgt maximal 100 Euro je Teilnehmer und Teilnehmerin.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anträge auf Kofinanzierung einer Jugendbegegnung oder einer Begegnung von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme. Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Jugendverbände,
- ✓ Hamburger Träger der freien Jugendhilfe und
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren.

Teilnehmendenbeiträge

Es gelten die gleichen Regelungen für die Teilnehmerbeiträge wie in der Position 3.1.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Ergebnisse der Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu evaluieren, im Verwendungsnachweis darzustellen und zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#).

3.4 Förderung von Projekten mit jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf

Allgemeine Information

Um zu ermöglichen, dass auch junge Menschen mit besonderem Förderbedarf an internationalen Austauschprojekten teilhaben können, werden für internationale Jugendbegegnungen zusätzliche Mittel gewährt:

- wenn eine Jugendbegegnung mit der genannten Zielgruppe aus Mitteln des Bundes oder aus Mitteln des Landesförderplans (Position 3.1 im Teil 1; Position 2.3.3 im Teil 2) erfolgt.

Zielgruppe

Junge Menschen im Alter von bis zu 27. Jahren, deren Teilhabemöglichkeit durch folgende Hindernisse beeinträchtigt wird:

- Soziale und wirtschaftliche Hindernisse
- Behinderung
- bildungsbezogene Schwierigkeiten
- kulturelle Unterschiede

Inhalt und Qualitätsstandards

Durch die Förderung speziell von Projekten mit oben genannter Zielgruppe werden fachliche Standards der Teilhabe an internationaler Jugendarbeit erfüllt.

Es gelten die gleichen Qualitätsstandards wie in der Position 3.1.

Der Grad der Zielerreichung wird mit Hilfe folgender Kennzahl ermittelt:

- ✓ Anzahl der Hamburger Teilnehmenden aus dieser Zielgruppe.

Bedarf

Der Anteil der jungen Menschen der o.g. Zielgruppe und deren Beteiligung an internationalen Maßnahmen sollen zum Abbau bestehender Benachteiligungen beitragen.

Allgemeine Anforderungen

Der Zuschuss gilt den einzelnen Projekten, die mit der o.g. Zielgruppe durchgeführt werden. Der Bedarf ist vom Antragsteller zu begründen.

Teilnehmendenbeiträge

Teilnahmebeiträge sollen in angemessener Höhe erhoben werden.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anträge sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Hamburger Jugendverbände,
- ✓ Hamburger Träger der freien Jugendhilfe und
- ✓ Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#).

4 Einmalige (investive) Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Allgemeine Informationen

Gefördert werden Umbau, Erweiterung, Sanierung und Renovierung von Übernachtungsstätten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit einschließlich Jugendzeltplätzen sowie die Beschaffung und der Ersatz von Inventar, technischer Ausstattung und Software. Gefördert werden auch die für die baulichen Maßnahmen notwendigen Vorplanungen.

Darüber hinaus können Jugendverbände und Träger der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit für ihre Einrichtungen und Standorte, in denen sie überregionalen Aufgaben nach Landesförderplan umsetzen zu deren Erhalt bzw. für (Ersatz-) Beschaffungen entsprechende Zuschüsse erhalten.

Zuwendungsberechtigt sind

1. Freie Träger und Jugendverbände, die nicht erlaubnisbedürftige Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Übernachtung unterhalten. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung bzw. des Kinder- und Jugendreisens, Einrichtungen der Kinder- und Jugendbegegnung und der Jugendbildung. Die Einrichtungen müssen Gruppen von jungen Menschen und ihren Begleitern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit sowie jungen Einzelreisenden für einige Tage oder Wochen Unterkunft, Verpflegung (auch Selbstversorgung) und Aktivitäten in Gemeinschaftsräumen bzw. auf dem Gelände bieten und dadurch Gemeinschaftserlebnisse oder Bildungsmaßnahmen ermöglichen. Es muss sich um Einrichtungen innerhalb Hamburgs oder von Hamburger Trägern in den angrenzenden Bundesländern handeln.
2. Hamburger Jugendverbände und freie Träger der überregionalen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit, die zur Durchführung ihrer nach Landesförderplan geförderten überregionalen Tätigkeit an ihren Standorten Renovierungen bzw. Reparaturen vornehmen müssen oder (Ersatz-)Beschaffungen tätigen müssen, sind zuwendungsberechtigt.

Ziel der Förderposition

Ziel der Investitionsförderung ist der Erhalt überregionaler Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit bzw. Jugendsozialarbeit, die ohne die investive Maßnahmen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt in der Lage wären, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Inhalt und Qualität

- a) Es sollen für junge Menschen (Hamburger und Nicht-Hamburger) preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten für Freizeit-, Erholungs- und Bildungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Die Standorte der zu fördernden Einrichtungen sind auf Hamburger Grund und das direkte Umland beschränkt soweit die Zielgruppe auswärtige Besucher beinhaltet. Einrichtungen, die von Hamburger Trägern bzw. von Hamburger Jugendverbänden unterhalten werden, sind auch in den drei angrenzenden Bundesländern förderfähig. Eine Nutzung der außerhamburgischen Einrichtungen durch junge Menschen aus anderen Bundesländern ist zulässig.

Der Grad der Zielerreichung wird bei der Förderung der Übernachtungsstätten u.a. mit Hilfe der folgenden Kennzahlen ermittelt: Auslastung der Einrichtung insgesamt und Anteil der

Übernachtungsgäste im Alter unter 27 Jahren während der ersten fünf Jahre nach der Abschluss der Maßnahme. Im Übrigen können maßnahmenspezifischen Kennzahlen gefordert werden.

- b) Die Förderungen für die von Jugendverbänden und Trägern durchgeführten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit enthalten keine Mittel für die Instandhaltung der Einrichtungen und Standorte, für Ersatzbeschaffungen oder für eventuell notwendige Umzüge. Um die Maßnahmen erfolgreich durchzuführen sind auch entsprechende räumliche Bedingungen zu erhalten oder Ersatzbeschaffungen zu tätigen.

Bedarf

- a) Der Einrichtungsbestand mit rund 1.000 Plätzen in Hamburg und seinem direkten Umland ist sehr gut ausgelastet. Dieser Bestand ist daher mindestens zu erhalten und an die sich ändernden Ansprüche des Kinder- und Jugendreisens anzupassen. Dies gilt auch für die Einrichtungen Hamburger Träger bzw. Hamburger Jugendverbände in den angrenzenden Bundesländern. Hier gibt es rund 1.100 Plätze in großen Einrichtungen, einschließlich Jugendzeltplätzen sowie einige kleinere Einrichtungen mit jeweils weniger als 50 Plätzen. Zu berücksichtigen ist beim Bedarf, dass es im Bereich der gewerblichen Anbieter in Hamburg in den letzten fünf Jahren einen erheblichen Anstieg in der Übernachtungskapazität im Segment der preiswerten Unterkünfte gegeben hat.
- b) Der Bedarf für Renovierungen, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen in bzw. für Einrichtungen, in denen Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit nach diesem Förderplan durchgeführt wird, kann nicht eingeschätzt werden.

Zusätzliche Trägeranforderungen

- a) Außerhalb Hamburgs werden nur Übernachtungseinrichtungen gefördert, die von Hamburger Trägern der Jugendhilfe bzw. Hamburger Jugendverbänden betrieben werden. Der Anteil von Hamburger Nutzern ist nachzuweisen und soll zumindest 35 % der Gesamtnutzenden betragen. Bei Einrichtungen innerhalb Hamburgs ist der Hamburger Nutzeranteil nur nachzuweisen und in Abhängigkeit zum Zweck der Einrichtung zu bewerten. Bei der Förderung von Übernachtungseinrichtungen sind der Bewilligungsbehörde die Übernachtungs- und Versorgungspreise auf Anfrage während des jeweils vorgegebenen Zeitraums der zweckentsprechenden Nutzung mitzuteilen.
- b) Von antragstellenden Trägern wird erwartet, dass sie der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII beigetreten sind oder eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit der Sozialbehörde abgeschlossen haben bzw. im Verlauf des Antragsverfahrens abschließen. Darüber hinaus ist Förderanträgen ein Konzept zum Schutz junger Menschen beizufügen, wenn minderjährige Einzelreisende beherbergt werden sollen.

Eigenmittel und Antragsfrist

- a) Bei Investitionsmaßnahmen für Einrichtungen mit Übernachtung von freien Trägern (außer Jugendverbänden) ist ein angemessener Eigenanteil nachzuweisen, bei entsprechenden Übernachtungseinrichtungen von Jugendverbänden ist ein angemessener Eigenanteil, der der Leistungskraft des Antragstellers entspricht, nachzuweisen. Maßnahmen bis zu einem Fördervolumen von bis zu 50.000 € sind mindestens sechs Monate vor der Umsetzung zu beantragen, Maßnahmen von mehr als 50.000 € und bis zu einem Fördervolumen von bis zu 100.000 €

sind mindestens ein Jahr vor der Umsetzung zu beantragen. Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen über 100.000 € sind grundsätzlich vor einer möglichen Antragstellung Planungsgespräche mit der Bewilligungsbehörde zu führen.

- b) Für Ersatzbeschaffungen und Renovierungen sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. dem Maßnahmenbeginn die Anträge einzureichen. Ein der Leistungskraft des Antragstellers entsprechender Eigenanteil ist auszuweisen.
- c) Eine Förderung bereits getätigter Ersatzbeschaffungen bzw. bereits begonnener Renovierungen, Umbauten und Sanierungen ist ausgeschlossen.

5 Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkt der familienfördernden Maßnahmen ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern und weiterer Erziehungsberechtigter durch Angebote der Familienbildung und -beratung sowie durch praktische Unterstützung in belastenden Situationen. Daher stehen Maßnahmen der Bildung, Beratung und Begleitung zu Themen der Entwicklung und Erziehung von Kindern, Angebote oder Anleitung zur Entlastung im Alltag sowie Unterstützung bei der Überwindung von Krisen im Vordergrund der Förderung. Das wesentliche Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie besteht darin, Eltern und am Erziehungsprozess Beteiligte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und bei der Bewältigung des Familienalltags sowie familiärer Konfliktsituationen zu unterstützen, zu entlasten und zu begleiten. Aktuelle gesellschaftliche Themen, wie zum Beispiel die Situation von Regenbogenfamilien und der Umgang mit sexueller Orientierung und geschlechtlichen Identitäten, werden bedarfsgerecht aufgegriffen. Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Familien, unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Kultur, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, physischen oder psychischen Einschränkungen, sexueller Orientierung, Nationalität und ethnischer Gruppierung.

Zielgruppe der Förderung der Erziehung in der Familie nach dieser Förderrichtlinie sind (werdende) Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, die sich Informationen und Unterstützung wünschen sowie insbesondere Familien in schwierigen Situationen bzw. mit Überforderungen im Alltag.

Kennzahlen bei der Förderung der Erziehung in der Familie sind vor allem Teilnehmendenzahlen. Im Übrigen siehe die Ausschreibung zu den einzelnen Förderpositionen

Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie ist die Förderung der elterlichen Verantwortung und der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Familien sowie Unterstützung von Familien im Alltag, bei Krisen und Konflikten.

Hinweis: Die Zielerreichung bei der Förderung der elterlichen Verantwortung und Erziehungs- und Bildungskompetenz ist quantitativ nicht messbar. Die Wirkung, z.B. inwieweit Zielgruppen ihre Fähigkeiten, ihr Handeln oder ihre Lebenslagen verändern, ist abhängig von vielen verschiedenen Einflussfaktoren sowie individuellen Erfolgserlebnissen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Familienbildung und -beratung durch ein Angebot, welches die nachfolgende methodische Ausrichtung sowie Qualitätsstandards, -entwicklung und -sicherung erfüllt, Familien fördert und bei der Problembewältigung unterstützt.

Durch die Erhebung von Kennzahlen wie z.B. Art, Umfang und Thema des Angebotes oder Teilnehmendenzahl können einzelne Maßnahmen und deren Annahme strukturiert erfasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem bedarfsgerechten Angebot und einer kapazitätsauslastenden Teilnahme eine erfolgreiche Zielerreichung stattgefunden hat. Mit entsprechenden Zielzahlen, die auf Erfahrungswerten der Projekte basieren, wird die Zielerreichung festgestellt. Je nach Maßnahme ist dies durch eine Rückmeldung der Teilnehmenden zu ergänzen. Die Zielpyramide für Maßnahmen der Förderung der Erziehung in der Familie ist im Anhang einsehbar.

5.1 Familienbildung und -beratung

Allgemeine Information

Angebote der Familienbildung und -beratung fördern (werdende) Eltern und andere Erziehungsverantwortliche in ihrer Erziehungskompetenz und stärken ihre Gestaltungsmöglichkeiten im familiären Erziehungs- und Bildungsalltag. Dabei richten sich die Angebote nicht nur auf die Interaktion

zwischen Eltern und Kindern, sondern erstrecken sich umfassender auf die Familie als Erziehungs- und Lernort.

Unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtungen der Maßnahmenträger werden angestrebt.

Rechtsgrundlage ist § 16 (1), (2) Nr. 1 und Nr. 2, (3) SGB VIII.

Bedarf

Gesellschaftlicher Wandel, veränderte Geschlechterrollen in Familien, schwierige Alltagsbedingungen für Familien, das Fehlen eines stützenden sozialen Netzwerks bei gleichzeitig gewachsenen Anforderungen an Erziehung und Bildung haben Verunsicherung und z.T. Überforderung zur Folge, so dass Eltern zusätzliche Kompetenzen und Hilfestellung benötigen, um die Erziehung und Bildung ihrer Kinder erfolgreich zu gestalten. Themen, wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Erziehungs- und Betreuungsfragen und Freizeitaktivitäten spielen dabei eine wichtige Rolle und erfordern entsprechende Angebote.

Im Besonderen haben belastete Familien einen erhöhten Bedarf, bei der gesellschaftlichen Integration und sozialen Teilhabe unterstützt zu werden. Um diese Eltern zu erreichen, zu stärken sowie die Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder zu verbessern, sind besondere Anstrengungen erforderlich. Zu diesem Zweck sind niedrigschwellige und kultursensible Angebote abgestimmt auf die Bedarfe der Zielgruppen bereitzustellen. Gefordert ist demnach eine interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Angebote, die auch Familien mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache und des Hilfesystems einbeziehen.

Eltern müssen bei der Erziehung und Gestaltung des Familienalltags möglichst auf wohnortnahe Unterstützung zurückgreifen können. Überregionale Angebote sollen die regionale Versorgung ergänzen. Einer Ergänzung bedarf es bei Angeboten z.B. für spezielle Zielgruppen, Familienbildungsprogramme oder -kurse, Informationen und Öffentlichkeitsarbeit oder aus anderen Gründen überregional organisierte Angebote. Dem Bedarf nach einer zentralen telefonischen Elternberatung ist nachzukommen. Bei der Ausgestaltung der Angebote ist auch der Bedarf des digitalen Zugangs von Familien zu berücksichtigen.

Ziele der Förderposition

- ✓ Stärkung der elterlichen Kompetenzen zur Vermeidung gewaltsamer Erziehungsmethoden und Erweiterung ihrer individuellen Voraussetzungen zur Gestaltung des Familienalltags
- ✓ Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung
- ✓ Verbesserung der Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus benachteiligten Familien
- ✓ Beratende Unterstützung für Väter, Mütter und Paare zu Themen wie bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu Partnerschaftsfragen oder Trennungskonflikten
- ✓ Information der Eltern zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten

Zielgruppe

Eltern, die sich in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen beraten lassen wollen.

Väter, die ihre Vaterrolle aktiv leben, sich mehr in die Erziehung und Organisation des Familienalltags einbringen und diese Aufgabenwahrnehmung partnerschaftlich leben möchten.

Familien oder werdende Eltern in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, die sich Unterstützung oder Informationen und Anregungen bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder oder im familiären Alltag wünschen, im Schwerpunkt Familien mit sozialen Belastungen wie

Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen in Verbindung mit anderen Faktoren wie z.B. Bildungsbenachteiligung oder Migrationsgeschichte. Dabei sind Familien mit Kindern bis zum Schuleintritt sowie werdende Eltern, die sich auf Partnerschaft, Schwangerschaft, Geburt oder das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten wollen, besonders zu berücksichtigen.

Pädagogische Kräfte oder Ehrenamtliche, die zur Bereitstellung von Angeboten qualifiziert und begleitet werden.

Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung

Eltern werden niedrigschwellig unterstützt, die Aufgabe der Erziehung verantwortungsvoll wahrzunehmen und erhalten Kenntnisse über altersspezifische Problemlagen und familiendynamische Zusammenhänge. Die Angebote erweitern die elterlichen Informationen und Kompetenzen zur Entwicklungs- und Bildungsbegleitung der Kinder und fördern die individuellen Voraussetzungen für die Gestaltung des familiären Zusammenlebens, z.B. durch die Definition der eigenen Erziehungsrolle. Soziale Netzwerke von Familien werden ausgebaut und gestärkt, die Selbsthilfekräfte der Familien unterstützt und die Bewältigung von Problemen und Konflikten im familiären Zusammenleben erleichtert.

Die Angebotsformen reichen von Informationen über offene, themenunabhängige Treffs für Eltern und Kinder, Eltern-Kind-Gruppen, themenspezifische Gruppen, Kurse und Einzelveranstaltungen zu Fragen der Elternschaft, Partnerschaft und der Kindererziehung bis hin zu individueller Begleitung und allgemeiner Beratung zur Erziehung, Bildung und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Programmen, welche durch elterliche Anleitung die kindlichen Lern- und Bildungsprozesse unterstützen. Einzelberatungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Gefördert werden können auch Angebote zur Qualifizierung von Fachkräften oder Ehrenamtlichen z.B. für die Anleitung themenspezifischer Kurse.

Die Maßnahmen sollen die Zielgruppe niedrigschwellig erreichen und finden sowohl im persönlichen, im telefonischen Kontakt als auch über andere Medien statt.

Die Bedürfnisse und Interessen aller Familienmitglieder werden berücksichtigt, auf unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen wird eingegangen. Aktuelle gesellschaftlich und familienpolitisch bedeutende Themen werden bedarfsgerecht aufgegriffen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a.:

- ✓ Vorbereitung auf Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft,
- ✓ Information und Unterstützung von Familien in Erziehungsfragen, der Entwicklungs- und Bildungsförderung der Kinder und in der Eltern-Kind-Beziehung, u.a.
 - Beratung und Stärkung der Erziehungskompetenz von Vätern, Stärkung einer positiven männlichen Erziehungsrolle und partnerschaftlichen Aufgabenwahrnehmung, Unterstützung einer gelingenden Vater-Kind-Bindung,
 - Unterstützung von Eltern in der Gesundheitserziehung und -förderung sowie in den Bereichen Suchtprävention, Gewaltprävention und Medienkompetenz.
- ✓ Begleitung von Familien mit dem Ziel der Entwicklungs- und Bildungsförderung der Kinder,
- ✓ Information von Familien zum Bildungssystem und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten,
- ✓ Unterstützung bei der elterlichen Rollendefinition und Familienorganisation (z.B. bei Partnerschaftsfragen, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- ✓ Anregungen für Familien zur Freizeitgestaltung und Durchführung von Freizeitangeboten.

Die Angebote vor Ort orientieren sich am Bedarf der Familien im Einzugsgebiet und sind so zu gestalten, dass auch bildungsbenachteiligte Familien, einkommensschwache Familien und Familien mit Migrationshintergrund erreicht werden. Eine sozialräumliche Vernetzung vor allem mit Einrichtungen, die einen guten Zugang zu den Familien bieten (z.B. Kitas, EKIZ, Erziehungsberatung, Mütterberatung, Einrichtungen und Netzwerke der Frühen Hilfen), ist sicherzustellen. Zentrale überregionale Angebote vernetzen sich mit anderen überregionalen Angeboten sowie Angeboten vor Ort.

Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

In den Angeboten dieser Förderposition eingesetztes qualifiziertes Fachpersonal, insbesondere Leitungen der Familienbildungseinrichtungen, sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte. Die Fachkräfte verfügen über die erforderlichen pädagogischen, entwicklungspsychologischen, gesundheitspädagogischen, ökotrophologischen und anderen angebotsspezifischen Qualifikationen sowie zusätzliche spezielle Kenntnisse (z.B. aus den Feldern Migration, Sucht, frühkindliche Entwicklung, Konfliktberatung etc.) Je nach Angebot können unterschiedliche Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich sein.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- ✓ eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus aufsuchen,
- ✓ Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld,
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- ✓ Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ✓ Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft.

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Die Zielerreichung wird u.a. abhängig von der jeweiligen Maßnahme mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der erreichten Eltern (nach Geschlecht),
- ✓ der Anzahl der erreichten werdenden Eltern,
- ✓ der Anzahl der vom Angebot profitierenden Kinder (gruppiert nach Kindern bis zum Schuleintritt und ab dem Schuleintritt),
- ✓ Anzahl der durchgeführten Angebote differenziert nach Art und Schwerpunkt des Angebots.

Die quantitative Messung der Zielerreichung durch Maßnahmen im Rahmen dieser Förderposition ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Annahme und Nutzung von bedarfsge rechten, frei zugänglichen Angeboten durch Eltern/ Erziehungsverantwortliche bei diesen eine positive Wirkung im Sinne der Zielsetzung erreicht. Hinweise auf die Zielerreichung geben daher folgende Kennzahlen:

- Jeder der o.g. Schwerpunkte wird in mindestens einem Angebot für Familien umgesetzt.
- Auslastung von Kurs- und Gruppenangeboten zu mindestens 80 %
- Bei Durchführung von Nutzeranalysen sollen mindestens 75 % der befragten Nutzerinnen und Nutzer mit dem Angebot zufrieden sein.

Hinweise zum Antragsverfahren

Es können für Kurse geringe Teilnahmebeiträge erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Informationen für Träger

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

5.2 Unterstützung und Entlastung von Familien in besonderen Lebenssituationen

Allgemeine Information

Gefördert werden Angebote zur Beratung, Unterstützung und Entlastung von Familien in besonderen Lebenssituationen sowie in vorübergehenden Überlastungssituationen. Die Angebote sollen Erziehungsverantwortliche unterstützen, ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen, eine tragfähige Bindung zu ihren Kindern zu entwickeln und die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder angemessen zu berücksichtigen und zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen, die Eltern Informationen, Beratung und Austausch zu spezifischen Lebenssituationen sowie praktische Hilfe und Entlastung im Alltag geben, Erziehungs- und Selbsthilfekompetenzen, Bewältigungsstrategien in Krisensituationen sowie Bindungsaufbau und Halt für Kinder fördern. Einige Angebote zielen darauf ab, vorübergehende Überlastungssituationen zu überbrücken, um familiären Problemlagen frühzeitig entgegenzuwirken und eine spätere Inanspruchnahme förmlicher Hilfen zur Erziehung zu vermeiden. Damit tragen die Maßnahmen zur Förderung des Wohlergehens von Kindern und zum Kinderschutz bei.

Rechtsgrundlage sind §§ 16 bis 18 SGB VIII.

Bedarf

Die Lebenslage und Situation von Familien ist neben Einkommen und Bildung auch stark durch Gesundheitszustand, Familienzusammensetzung und Herkunft bestimmt. Diese Faktoren können zu besonderen Fragen und Bedarfe sowie zu Belastungssituationen auf Seiten der Familienmitglieder führen, die nicht ausreichend durch allgemeine Angebote der Familienbildung und –beratung abgedeckt werden können. Diese Bedarfe erfordern eine intensivere Auseinandersetzung mit der spezifischen Lebenssituation oder eine besondere Unterstützung. Zudem ist die Phase des Beginns der Elternschaft geprägt von grundlegenden Veränderungen, bei deren Bewältigung Eltern verstärkt Unterstützung benötigen.

Die Zielgruppe der Erziehungsverantwortlichen in besonderen bzw. belasteten Lebenssituationen sowie die Belastungsdichte sind gewachsen: Es gibt einen Anstieg der Anzahl von Familien mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund und der binationalen Familien. Für die wachsende Zahl von Familien mit binationaler Herkunft ergeben sich oftmals besondere Beratungsbedarfe in rechtlicher Hinsicht (Aufenthaltsstatus, familienrechtliche Fragestellungen) sowie wegen sozialer Problemstellungen (Nicht-Akzeptanz, Vorurteile). Psychische Belastungen und Krankheiten in Familien nehmen zu. Die Zahl der erkannten und behandelten Fälle psychischer Erkrankungen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Belastungen wirken sich dabei stark auf das Familienleben insbesondere auf Kinder und Jugendliche aus. Vor dem Hintergrund von gesellschaftlichen Erwartungen und Bedingungen an Alltagsorganisation, Erziehung und Bildung sind Familien in solchen besonderen Lebenssituationen zusätzlich belastet. Fachkräfte weisen auf zunehmende Unsicherheiten, Multiproblemlagen und Überlastungen in den Familien hin. Viele dieser Familien benötigen besondere Zugänge und Angebotsformen, die ihren spezifischen Bedarfen angemessen begegnen.

Ziele der Förderposition

Durch

- Entlastung im Alltag und Stärkung von Alltags- und Selbsthilfekompetenzen
- Bindungsaufbau, Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- Verfügung über Bewältigungsstrategien in Krisen- und Konfliktsituationen

sollen Eltern und Erziehungsverantwortliche in belasteten Lebenssituationen in der Erziehung und Begleitung ihrer Kinder gestärkt und die Kinder vor Vernachlässigung und Gewalt geschützt werden.

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst werdende Eltern und alle Familien mit minderjährigen Kindern in spezifischen Lebens- und Überlastungssituationen, insbesondere nach der Geburt eines Kindes, Alleinerziehende bzw. Familien in Trennungskonflikten, isoliert oder in Armut lebende Familien, binationale Familien, Familien, die geringe Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Bildungs- und Unterstützungssystems haben, Familien mit psychisch erkrankten Elternteilen.

Die Angebote richten sich im Schwerpunkt an Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche vor und nach der Geburt sowie an Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche mit ihren Kindern sowie zur qualifizierten Begleitung an Ehrenamtliche.

Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung

Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Unterstützung bei der Bewältigung des Familienalltags sowie Hilfe bei vorübergehenden Überlastungssituationen. Hierzu gehören unter anderem:

- Unterstützung von Familien im Alltag durch Ehrenamtliche, z.B. Begleitung von Familien in Form einer „Patenschaft“,
- Unterstützung von Familien durch Informationsvermittlung und Beratung zu spezifischen Lebenslagen,
- Stärkung von Ressourcen und Kompetenzen zur Alltagsbewältigung,
- Stärkung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Übernahme der Erziehungsverantwortung,
- Stärkung von Kompetenzen zur Krisenbewältigung.

Hierfür können unterschiedliche Methoden eingesetzt werden, z.B.

- Beratungsangebote durch Fachkräfte (telefonisch und persönlich),
- Kurse und Gruppenarbeit,
- Angeleitete Treffs und Austauschformate für Familien,
- Ehrenamtliche Patenschaften zur Begleitung von Familien,
- konkrete Alltagsunterstützung durch Ehrenamtliche.

Die Angebote orientieren sich an den Bedarfen der Zielgruppe und ihren spezifischen Lebensumständen. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Familien im Alltag sowie in vorübergehenden Überlastungssituationen niedrighschwellig und unbürokratisch zugänglich sind.

Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Maßnahmen werden durch Fachkräfte angeleitet und können durch den Einsatz von Ehrenamtlichen im direkten familiären Umfeld ergänzt werden. Die eingesetzten Ehrenamtlichen werden auf ihren Einsatz durch entsprechende Schulungen vorbereitet und erhalten die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Maßnahmen- bzw. projektabhängig müssen ggf. juristische und interkulturelle Kompetenzen bei den Fachkräften vorhanden sein.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- ✓ eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus aufsuchen,
- ✓ Vernetzung entsprechend der Bedarfe der Zielgruppe mit anderen Maßnahmen oder Diensten. Soweit der ASD in den Einzelfall involviert ist, ist die Kooperation mit dem ASD verbindlich,
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,

- ✓ Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ✓ enge Begleitung der Ehrenamtlichen.
- ✓ Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft.
- ✓ Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer ist in geeigneter Weise zu überprüfen.

Nachweis

Die Dokumentation der Arbeit ist im Rahmen von Verwendungsnachweis und Sachbericht zu leisten (s. Link [Verwendungsnachweis](#)). Die quantitative und qualitative Darstellung des Angebots bzw. der durchgeführten Maßnahmen umfasst insbesondere folgenden Kennzahlen:

- Art und Anzahl der Unterstützung gemäß der eingesetzten Methoden und Angebote,
- Anzahl der erreichten Familien mit den projektspezifisch definierten Problemlagen (vgl. Zielgruppe) bzw. Anzahl der ratsuchenden Personen je Angebot (Beratung, Gruppenangebot/ Kurs, Patenschaft, Unterstützung im Alltag),
- Anzahl der eingesetzten Ehrenamtlichen,
- Anzahl und Art der Kooperationspartner.

Die quantitative Messung der Zielerreichung durch Maßnahmen im Rahmen dieser Förderposition ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Annahme und Nutzung von bedarfsgerechten, frei zugänglichen Angeboten durch Eltern/ Erziehungsverantwortliche bei diesen eine positive Wirkung im Sinne der Zielsetzung erreicht. Hinweise auf die Zielerreichung geben daher folgende Kennzahlen:

- mindestens je ein Angebot für Familien in folgenden Lebenssituationen: Familien am Übergang zur Elternschaft und Bindungsaufbau, Familien, die im Alltag überlastet sind, Alleinerziehende, binationale Familien, Familien ohne ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache oder des Bildungs- und Unterstützungssystems, Familien mit psychisch kranken Elternteilen
- Auslastung von Kurs- und Gruppenangeboten zu mindestens 80 %
- Bei Durchführung von Nutzeranalysen sollen mindestens 75 % der befragten Nutzerinnen und Nutzer mit dem Angebot zufrieden sein.

Hinweise zum Antragsverfahren

Teilnahmebeiträge können erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Informationen für Träger

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf allgemeine Zuwendungsbestimmungen wird hingewiesen).

5.3 Ehrenamtliche Einzelvormunde und Vormundschaftsvereine

Allgemeine Information

Gefördert werden Träger, die ehrenamtliche Einzelvormunde und -pfleger anwerben, qualifizieren, beraten und begleiten sowie Vereine, die selbst Vormundschaften und Pflegschaften führen und sich ebenfalls darum bemühen, ehrenamtliche Einzelvormunde und -pfleger zu werben, zu qualifizieren, zu beraten und zu begleiten (Vormundschaftsvereine)

Rechtsgrundlagen für die Förderung sind § 54 und § 79 Absatz 2 SGB VIII. Für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1793 ff. und §§ 1909, 1912, 1915 - 1919).

Bedarf

Der Bedarf ist insbesondere abhängig von der Entwicklung im Bereich des Kinderschutzes, der Anzahl gerichtlicher Maßnahmen zum Sorgerechtsentzug, der Auswahlpraxis der Familiengerichte (§ 1779 BGB), der Anzahl unbegleitet einreisender minderjähriger Geflüchteter sowie von der Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht wegen besonderer Umstände von den Jugendämtern geführt werden sollen.

Es handelt sich um dauerhafte Maßnahmen, die im Umfang mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der Umfang der Maßnahmen überprüft und entsprechend im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Da es sich bei Vormundschaften um eine langfristige Bindung zwischen Mündel und Vormund handelt, erfolgt auch die Förderung von Maßnahmenträgern entsprechend wiederholt bis zur Beendigung der individuellen Vormundschaften.

Ziele der Förderposition

- ✓ Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Vereinsvormunden/ -pflegern und ehrenamtlichen Einzelvormunden/ -pflegern (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB und § 54 SGB VIII)
- ✓ Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII)

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit ihren Vormunden oder Pflegern, potenzielle sowie bestellte Einzelvormunde/ -pfleger.

Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung

Es werden Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften geführt und/ oder geeignete Ehrenamtliche angeworben, die Interesse an der Übernahme und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften haben.

Bei der Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften sind Interessenskollisionen zu vermeiden (§ 1791a Abs. 3 BGB).

Die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormunden und -pflegern erfolgt durch Medienarbeit, öffentliche Veranstaltungen, Gruppenangebote und Einzelarbeit.

Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften sowie die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Einzelvormunde und -pfleger wird von Fachkräften

wahrgenommen, die sich regelmäßig fortbilden. Vernetzung und Kooperation ist mit den Familien-gerichten zu pflegen, mit den Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Amtsvormundschaften der Jugendämter sowie mit Trägern ambulanter und stationärer Hilfeangebote.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Nachweise

Die Dokumentation der Arbeit ist im Rahmen von Verwendungsnachweis und Sachbericht zu leisten (s. Link [Verwendungsnachweis](#)). Die quantitative und qualitative Darstellung des Angebots bzw. der durchgeführten Maßnahmen umfasst insbesondere folgende Kennzahlen:

- Anzahl der vom Verein geführten Vormundschaften und Pflegschaften
- Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften, die von ehrenamtlichen Einzelvormunden und -pflegern geführt und von den Fachkräften des Zuwendungsempfängers begleitet werden
- Anzahl der Informations- und Schulungsveranstaltungen

Hinweise zum Antragsverfahren

Die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormunden und -pflegern erfolgt durch anerkannte Träger der Jugendhilfe mit Kenntnissen der Vormundschaftsarbeit. Die Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften erfolgt durch einen rechtsfähigen Verein und bedarf einer landesjugendamtlichen Erlaubnis (§ 54 SGB VIII).

Zusätzliche Informationen für Träger

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf allgemeine Zuwendungsbestimmungen wird hingewiesen).

6 Frauenberatung

Projekte der Frauenberatung sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist nach der Fortschreibung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms Teil einer jeden Fachpolitik. Für Frauen sind spezifische Leistungen vorzuhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Rechte besser wahrzunehmen. Spezifische Frauenprojekte tragen dabei geschlechterspezifischen Bedürfnissen Rechnung.

Zielgruppe der Frauenberatung sind Frauen mit und ohne Kinder in allen Altersklassen/ Lebensphasen/ besonderen kritischen Lebenslagen z. B. Alleinerziehende, erwerbslose Frauen oder Frauen mit geringem Einkommen, Frauen in Krisen des Altwerdens sowie zugewanderte Frauen. Offene Treffs und Kursangebote können darüber hinaus allen Frauen zur Verfügung stehen.

Kennzahlen bei der Frauenberatung sind vor allem die Anzahl der Beratungen (Fälle) sowie die Anzahl der geförderten Gruppenangebote.

Ziel der Frauenberatung ist die Unterstützung von Frauen mit und ohne Kinder in kritischen Lebenslagen und Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale bzw. der des Umfelds.

Hinweis: Die Zielerreichung bei der Frauenberatung ist quantitativ nicht messbar. Die Wirkung, z.B. inwieweit bei der Zielgruppe Selbsthilfepotentiale aktiviert werden können um kritische Lebenslagen zu bewältigen, ist abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Frauenberatung durch ein Angebot, welches die nachfolgende methodische Ausrichtung sowie Qualitätsstandards, -entwicklung und -sicherung erfüllt, Frauen bei der Problembewältigung unterstützt.

Durch die Erhebung von Kennzahlen wie z.B. Anzahl der Beratungen (Fälle) können einzelne Maßnahmen und deren Annahme strukturiert erfasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem bedarfsgerechten Angebot und einer kapazitätsauslastenden Teilnahme eine erfolgreiche Zielerreichung stattgefunden hat. Mit entsprechenden Zielzahlen, die auf Erfahrungswerten der Projekte basieren, wird die Zielerreichung festgestellt. Je nach Maßnahme ist dies durch eine Rückmeldung der Teilnehmenden zu ergänzen. Die Ziele für die Frauenberatung nach dieser Richtlinie sind in der Zielpyramide der Familienförderung enthalten.

Allgemeine Information

Frauenberatung ist ein eigenständiges psychosoziales Beratungs- und Unterstützungsangebot, das Frauen geschlechtsspezifisch und parteilich unterstützt, kritische Lebenslagen zu bewältigen und individuelle Lebensperspektiven zu entwickeln. Der Ansatz der Beratung und Unterstützung ist ganzheitlich. Die Angebote tragen zur Stärkung des Selbstwertgefühls bei, indem Frauen ermutigt werden, sich aktiv für ihre Interessen einzusetzen und unbefriedigende Lebensumstände zu ändern. Angebote der Frauenberatung dienen der Förderung der Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft (Fortschreibung Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm). Die Angebote sind Teil des Konzepts zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege.

Bedarf

Es besteht der Bedarf einer eigenständigen psychosozialen Beratung für Frauen, die es ihnen ermöglicht, ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Rechte besser wahrzunehmen. Das Angebot wird steigend nachgefragt, insbesondere von Frauen in psychosozialen Krisensituationen, von Gewalt und von Diskriminierung betroffenen Frauen sowie bei Beziehungsproblemen und Trennungs-

und Scheidungskonflikten. Es erreicht Frauen, die sich aufgrund einer Krise nicht handlungsfähig fühlen, Ursachen nicht allein klären können und/ oder vielschichtige Problemlagen mitbringen. Die Angebote versetzen Frauen in die Lage, kritische Lebenslagen zu überwinden oder je nach Notwendigkeit weitergehende fachspezifische Hilfen in Anspruch nehmen. Nach wie vor gibt es den Bedarf an geschützten Räumen, in denen Frauen ausschließlich von Frauen beraten werden und sich untereinander austauschen können. Frauenberatung in der beschriebenen Form wird nur überregional vorgehalten.

Ziele der Förderposition

- ✓ Klärung der persönlichen Lebenssituation
- ✓ Stärkung der Selbsthilfekräfte von Frauen in Krisensituationen, Hilfen bei der Bewältigung des Alltags
- ✓ Unterstützung bei psychosozialen und rechtlichen Problemen
- ✓ Förderung eines eigenen sozialen Netzwerks von Frauen in isolierten Lebenslagen
- ✓ Ausstiegshilfen aus Abhängigkeitsverhältnissen

Zielgruppe

Frauen mit und ohne Kinder in allen Altersklassen/ Lebensphasen und in besonderen kritischen Lebenslagen z.B. Alleinerziehende, erwerbslose Frauen oder Frauen mit geringem Einkommen, Frauen in Krisen des Altwerdens sowie zugewanderte Frauen. Offene Treffs und Kursangebote können darüber hinaus allen Frauen zur Verfügung stehen.

Inhaltliche Schwerpunkte und methodische Ausrichtung

Die Angebote der Frauenberatung sind breit gefächert und greifen die jeweiligen Themen und Bedarfe von Frauen auf. Sie zeichnen sich aus durch einen geschützten Raum, in dem Frauen unter sich bleiben und von Frauen beraten und ggf. angeleitet werden. Die Angebote der Frauenberatung sind niedrigschwellig und ohne Zugangsvoraussetzungen zu gestalten. Präventive Angebote sollen möglichst im Vorfeld einer Zuspitzung persönlicher Krisen wirksam werden. Darüber hinaus wird konkrete Hilfe im Akut-/ Krisenfall angeboten.

Gefördert werden Beratung und Unterstützung bei folgenden Problembereichen:

- ✓ Probleme aufgrund physischer, psychischer oder sexueller Gewalterfahrung aktuell oder aufgrund zurückliegender traumatisierender Erlebnisse,
- ✓ psychische Belastungssituationen (z.B. Krankheit, Tod, Depressionen, Ängste)
- ✓ Krisensituationen bei bzw. nach Trennung/ Scheidung,
- ✓ mangelnde berufliche Perspektive bzw. Erwerbslosigkeit,
- ✓ Krisen des Altwerdens,
- ✓ Überforderung durch Mehrfachbelastung, unzureichendes privates Netzwerk alleinerziehender Mütter,
- ✓ soziale Isolation,
- ✓ materielle Armut und
- ✓ geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse,
- ✓ Krisen im Zusammenhang mit Migration und Integration.

Folgende Angebotsbereiche können zu den oben dargestellten Themenschwerpunkten gefördert werden:

- ✓ offene Treffs, Informationsangebote (z.B. Infotheken, PC/ Internet-Treffpunkt),
- ✓ Persönliche Beratung und Telefonberatung,

- ✓ Krisenintervention,
- ✓ themenzentrierte angeleitete Gruppen,
- ✓ Kursangebote,
- ✓ Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen,
- ✓ Selbsthilfegruppen, Bereitstellung von Räumen für Frauen/Initiativen/Projekte.

Es werden außerdem offene Treffs gefördert, bei denen Frauen ihr persönliches Netzwerk ausbauen können und sich bei der Bewältigung des Alltags gegenseitig unterstützen. Ein Teil der Maßnahmen in der Förderposition soll sich an Mütter mit Kindern richten.

Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Träger beschäftigen beraterisch und/ oder therapeutisch qualifiziertes Fachpersonal, ggf. mit juristischen Kenntnissen und interkulturellen Kompetenzen. Die Träger arbeiten mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, Familienförderung, Suchtberatung, des Gesundheitswesens und des Opferschutzes zusammen und vermitteln ggf. in passende Angebote.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes digital und mit anderen geeigneten Medien. Dabei sind Zielgruppen zu berücksichtigen, die Angebote nicht von sich aus aufsuchen,
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- die Sicherung des Vertrauensschutzes (Vertraulichkeit, Datenschutz) sowie
- Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Nachweise

Die Dokumentation der Arbeit ist im Rahmen von Verwendungsnachweis und Sachbericht zu leisten (s. [Verwendungsnachweis](#)). Die quantitative und qualitative Darstellung des Angebots bzw. der durchgeführten Maßnahmen umfasst insbesondere folgende Kennzahlen:

- Anzahl der persönlichen Beratungsgespräche (Fälle)
- Anzahl der telefonischen Beratung (Fälle)
- Anzahl der Kriseninterventionen (Fälle)
- Anzahl der Gruppenangebote/ Anzahl der Teilnehmerinnen
- Anzahl der offenen Angebote/ Anzahl der Teilnehmerinnen

Die quantitative Messung der Zielerreichung durch Maßnahmen im Rahmen dieser Förderposition ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Annahme und Nutzung von bedarfsge-rechten, frei zugänglichen Angeboten für Frauen bei diesen eine positive Wirkung im Sinne der Zielerreichung erreicht. Hinweise auf die Zielerreichung geben daher folgende Kennzahlen:

- Auslastung von Kurs- und Gruppenangeboten zu mindestens 80 %
- Bei Durchführung von Nutzeranalysen sollen mindestens 75 % der befragten Nutzerinnen und Nutzer mit dem Angebot zufrieden sein.

Hinweise zum Antragsverfahren

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können für bestimmte Angebotsarten Teilnahmebeiträge erhoben werden.

Zusätzliche Informationen für Träger

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzungen überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf allgemeine Zuwendungsbestimmungen wird hingewiesen).

7 Kinderschutz

Unter Kinderschutz sind Hilfen und Maßnahmen der Intervention wie auch der Prävention zu verstehen, die dazu dienen den Schutz von Kindern vor Gewalt in ihren Familien zu sichern. Die häufigsten Formen familiärer Gewalt sind Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Maßnahmen zum Schutz von Kindern umfassen den unmittelbaren Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt ebenso wie die Unterstützung und Beratung der Eltern. Kinderschutz zielt darauf ab, die Erziehungsfähigkeit von misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern wieder herzustellen, indem die Sicherheit des Kindes möglichst in Zusammenarbeit mit den Eltern erreicht wird, indem Lösungen für die der Misshandlung oder Vernachlässigung zugrunde liegenden Probleme und Konflikte gefunden werden. Kindesmisshandlungen sind als zugespitzte Krisen- und Konfliktsituationen in der Familie zu begreifen, in denen Eltern und Kinder schnelle und unkomplizierte Hilfe brauchen. Das Bundeskinderschutzgesetz hat neben den Regelungen zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen für die Jugendämter auch die Verpflichtung zur Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften und von Einrichtungen formuliert.

Zielgruppe des Kinderschutzes sind Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis zu 27 Jahren, Eltern sowie Fachkräfte.

Kennzahlen sind Beratungsanfragen sowie durchgeführte beraterische und therapeutische Angebote und durchgeführte Fachberatungen.

Ziele sind der Schutz von Kindern, Unterstützung von Eltern und anderen Bezugspersonen von Kindern sowie die Unterstützung von Fachkräften im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Hinweis: Die Ziele des Kinderschutzes nach dieser Richtlinie sind in der Zielpyramide der Familienförderung enthalten.

7.1. Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexualisierter Gewalt

Allgemeine Information

Die Angebote sollen auf die speziellen Anforderungen der jeweiligen Problemlagen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierter Gewalt zugeschnitten sein. Gefördert werden Angebote, die sich unmittelbar an Betroffene und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen richten. Darüber hinaus werden Maßnahmen, die präventiv darauf ausgerichtet sind innerfamiliäre Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt zu verhindern bzw. zu erkennen, gefördert. Dazu gehören auch Angebote der Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften und Einrichtungen. Dieses beinhaltet bei Einzelfällen Beratung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wie auch die Beratung bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Die Maßnahmen basieren auf dem § 11 Abs. 3 Nr. 6, 8 Abs. 3, 8b und 16 SGB VIII.

Bedarf

Die spezialisierten Angebote der überregionalen Träger bei Vernachlässigung, Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und sexuellem Missbrauch werden durchschnittlich 2000-mal im Jahr mit steigender Tendenz nachgefragt. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sind für die Jugendhilfe zusätzliche Aufgaben und Pflichten in der Wahrnehmung des Kinderschutzes entstanden. Dazu gehören Fachberatungen nach §§ 8a und 8b SGB VIII und die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Die Beratung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wird zu großen Teilen von den Fachberatungsstellen wahrgenommen. Auch die Unterstützung von Trägern und Einrichtungen bei der Entwicklung von Konzepten zum Schutz der Kinder erfolgt

hauptsächlich durch die Fachberatungsstellen. Daran anschließende Fortbildungen bei den Trägern und Einrichtungen sollen dazu beitragen, das entwickelte Schutzkonzept aktuell zu halten und auf neue Lebenssituation aufmerksam zu machen.

Zielgruppe

Junge Menschen bis 27 Jahre, Eltern, andere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, pädagogische Fachkräfte.

Ziele der Förderposition

- ✓ Unterstützung betroffener Kinder und Jugendliche, deren Familien sowie Bezugspersonen bei der Bewältigung von Problemen in Folge von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch.
- ✓ Hilfen bei der Lösung von ursächlichen Problemen, die der Misshandlung oder Vernachlässigung zu Grunde liegen.
- ✓ Präventive Hilfen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen
- ✓ Stärkung und Weiterentwicklung von Kompetenzen bei Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen.

Inhalt und Qualitätsstandards

Kinder und Jugendliche sowie Eltern und andere Bezugspersonen erhalten einzelfallorientierte Beratung und Informationen sowie Unterstützung und ggf. Vermittlung geeigneter Hilfen zur Beendigung der Notlage.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Fachkräfte in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern erhalten sowohl Fachberatung zur Erarbeitung fallbezogener Lösungsmöglichkeiten und der Erweiterung der Handlungskompetenzen wie auch Fortbildungen.

Die Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ✓ der Anzahl der Nachfragen nach Beratung, Therapie, Präventionsangeboten,
- ✓ einer nach geeigneten Kriterien quantifizierten Darstellung der Problemlagen die Auslöser des Bedarfs sind,
- ✓ der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen differenziert nach Beratung, Therapie, sonstige Form und Einzel- oder Gruppenberatung,
- ✓ der Anzahl der erreichten Personen, getrennt nach den Zielgruppen (1) junge Menschen bis 27 Jahre, (2) Eltern und andere Bezugspersonen von Kindern sowie Jugendlichen und (3) pädagogische Fachkräfte.

Die Hilfen sind ohne förmliche Bewilligung leicht für die Ratsuchenden erreichbar. Die Beratungsstellen sichern eine tägliche Erreichbarkeit zu. Beratungs- und Unterstützungsangebote für unmittelbar Betroffene und deren Bezugspersonen sind kostenlos. Auf spezifische Bedarfe, zum Beispiel von Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte soll adäquat eingegangen werden. Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen mit einem erhöhten zeitlichen, personellen oder sächlichen Aufwand kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein geringer Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Das qualifizierte Personal verfügt über ausgewiesene spezialisierte Kenntnisse und Erfahrungen zu Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch. Anonyme Beratung ist möglich und Vertraulichkeit im Sinne der Pflicht zur Verschwiegenheit, wie auch die geltenden Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten regelmäßig Supervision und nehmen an Fortbildungen teil. Aktuelle Erkenntnisse zum Kinderschutz und anerkannte fachliche Standards werden in Konzepten umgesetzt. Die Arbeit erfolgt in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden.

Eltern, die in der Erziehung Gewalt anwenden oder ihre Kinder vernachlässigen, werden beraterisch-therapeutische Maßnahmen als Gruppenangebot oder als Einzelfallberatung angeboten. Beratung, Unterstützung und Begleitung erfolgen kurzzeitig und dienen der Ergänzung des Regelsystems. Präventive Angebote, die sich vorrangig an Erwachsene richten, dienen der Information und der Bekanntmachung der vorhandenen Hilfeangebote.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig durch Selbstevaluation überprüft, die Ergebnisse entsprechend dargestellt. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Es handelt sich um Maßnahmen, die dauerhaft, mindestens aber für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf [Allgemeine Zuwendungsbestimmungen](#) wird hingewiesen).

Nachweis

Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Im Sachbericht sind Anzahl und Art der Kooperationspartner bei einzelfallorientierten Hilfen zu benennen, ebenso sind die Kooperationsbeziehungen darzustellen.

8 Unterbringung von jungen Menschen in Pflegefamilien und Begleitung und Unterstützung von leiblichen Eltern und Adoptivfamilien

Die Unterbringung in Pflege- und Adoptivfamilien hat zum Ziel, ihnen ein sicheres und geborgenes Aufwachsen in einem familiären Rahmen zu ermöglichen. Die jungen Menschen erhalten dadurch die Chance, sich unabhängig von ihren, biographisch teils schweren, Lebenssituationen positiv zu entwickeln. Hierfür ist bereits im Vorfeld ein professionelles und dienstleistungsorientiertes Zusammenwirken von Jugendämtern und Freien Trägern eine zentrale Voraussetzung. Erforderlich ist zudem eine bedarfsorientierte und förderliche Beratung und Begleitung von Pflege- und Adoptivfamilien nach der Platzierung, bei der der Fokus auf die jungen Menschen gerichtet ist. Ein weiterer Themenschwerpunkt ist insbesondere in der Pflegekinderhilfe die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Zielgruppe: Pflegeelternbewerber und Pflegeeltern, AdoptionsinteressentInnen, Adoptivfamilien, junge Menschen bis 27 Jahre, leibliche Eltern, pädagogische Fachkräfte und Fachöffentlichkeit.

Kennzahlen: Fallzahlen im Rahmen von Beratung, Begleitung und Qualifizierung.

Ziele: insbesondere der Schutz von jungen Menschen, die kindzentrierte Vorbereitung von InteressentInnen sowie die Unterstützung und Entlastung von Pflege- und Adoptiveltern.

8.1 Förderung der Pflegekinderhilfe sowie Vorbereitung und Begleitung von Adoptiveltern

Allgemeine Information

In besonders belasteten Eltern-Kind-Beziehungen kann es notwendig sein, die Kinder aus der Familie herauszunehmen und in einer Pflegefamilie zu betreuen und zu erziehen. Hochbelastete Eltern treffen die Entscheidung, in die Adoption ihres Kindes einzuwilligen. Pflegepersonen, aber auch Adoptiveltern, benötigen dafür Unterstützung in unterschiedlichen Formen. Ziel ist es, Kindern in Notsituationen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können, ein geborgenes Zuhause bei gut vorbereiteten und begleiteten Pflege- bzw. Adoptiveltern zu bieten.

Die rechtliche Grundlage dieser Förderposition ist in den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 und 37 SGB VIII verortet. Insbesondere gemäß § 37 (2) SGB VIII haben Pflegepersonen vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Bei der Adoption findet sich die Rechtsgrundlage im Adoptionsvermittlungsgesetz sowie in den §§ 1741 bis 1772 BGB geregelt. Die obligate Kindeswohlprüfung erfordert insbesondere eine gute Vorbereitung potentieller Adoptiveltern, damit sie die Bedürfnisse des ihnen anvertrauten Kindes dauerhaft befriedigen können.

Bedarf

Es ist davon auszugehen, dass es auch zukünftig einen hohen Bedarf an Pflegefamilien, insbesondere an Bereitschaftspflegefamilien, geben wird. So ist derzeit nicht absehbar, dass mittelfristig die Anzahl von Inobhutnahmen und damit verbundene zeitlich befristete Unterbringungen sinken wird. Dabei ist für viele Kinder eine Unterbringung in einer Pflegefamilie eine gute Alternative zu einer Unterbringung in einem Kinderschutzhause. Damit gehen notwendige Qualifizierungsmaßnahmen einher, um möglichst viele Pflegeelternbewerber zu informieren und für ihre Tätigkeit zu bilden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch im Pflegekinderwesen die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen verstärkt eine Rolle spielen wird, soweit junge Geflüchtete als Pflegekinder betroffen sind.

Im Bereich der Adoption wird ebenfalls ein kontinuierlicher Bedarf nach Qualifikation im Vorfeld bzw. nach Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien sowie – soweit möglich – von leiblichen Eltern gesehen, um den auf Langfristigkeit angelegten Beziehungen zu entsprechen.

Zielgruppe

Pflegeelternbewerber und Pflegeeltern, leibliche Eltern, junge Menschen bis 27 Jahre , Adoptivfamilien, leibliche Eltern, pädagogische Fachkräfte und Fachöffentlichkeit.

Ziele der Förderposition

- Das Angebot eines familiären Rahmens, indem junge Menschen kurzfristig oder dauerhaft leben können
- Qualifizierung, Beratung und Begleitung von Pflegepersonen
- Entwicklungsförderung von jungen Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung und Bereitstellung von Pflegepersonen
- Veröffentlichung von Beiträgen zur aktuellen fachpolitischen Diskussion
- Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien

Inhalt und Qualitätsstandards

Um Kindern und Jugendlichen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, dennoch ein familiäres Aufwachsen ermöglichen zu können, ist es notwendig über Information und Werbung immer wieder neue Pflegeeltern zu gewinnen. Pflegepersonen haben unabhängig von der Pflegeform (Vollzeitpflege, Verwandtenpflege, Bereitschaftspflege) eine besonders anspruchsvolle Aufgabe, die neben einer sehr guten Qualifizierung und Vorbereitung eine besondere Sensibilität im Umgang mit den belasteten Kindern und leiblichen Eltern erfordert. Insbesondere die Bereitschaftspflege fordert von den Pflegefamilien eine sehr kurzfristige Einlassung auf eine neue Lebenssituation mit einem zunächst fremden Kind und seinen unbekanntem Bedürfnissen und Lebenserfahrungen. Da es sich bei der Vollzeitpflege wie auch der Bereitschaftspflege um eine Hilfe zur Erziehung handelt, stellen diese Vorhaben auch stets eine Entlastung von besonders belasteten Familien dar.

Damit Pflegeverhältnisse bestmöglich gelingen und die Pflegeeltern gut vorbereitet sind, braucht es neben einer fundierten Qualifizierung von Pflegeelternbewerbern eine gute Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen.

Grundlage für die Auswahl, Qualifizierung, Beratung und Begleitung stellen die Fachanweisungen sowie das fachliche Rahmenkonzept zur Hamburger Pflegekinderhilfe dar.

Darüber hinaus werden AdoptionsbewerberInnen in Seminaren auf die adoptionsspezifischen Anforderungen vorbereitet und Adoptivfamilien bedarfsorientiert beraten und begleitet, um sie zu stützen und ggf. zu stabilisieren. Hierfür finden telefonische und persönliche Einzelfallberatungen statt sowie fachlich geleitete Gruppen für Adoptiveltern. Des Weiteren zählen Seminarangebote für Adoptiveltern dazu. Auch wird ein Familiencafé angeboten. Ziel ist eine selbstständige Entwicklung von Adoptivfamilien.

Nachweis

Der durchführende Träger hat verschiedene statistische Daten zu seinen Werbemaßnahmen, den Qualifizierungsmaßnahmen und den Pflegeverhältnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Zahl der durchgeführten Vorbereitungsseminare und die Beratungen bzw. Veranstaltungen im Bereich der Adoption. Zu allgemeinen Hinweisen bzgl. Verwendungsnachweis und Sachbericht s. [Verwendungsnachweis](#). Im Übrigen sind die Anzahl der jährlichen Einzelberatungen (Beratungsfälle) sowie die der geförderten Gruppenangebote nachzuweisen.

9 Einmalige (investive) Maßnahmen in der Familienförderung

Allgemeine Information

Träger von Einrichtungen der Familienförderung, in denen Aufgaben nach dem Landesförderplan umgesetzt werden, können für den Erhalt dieser Einrichtungen und Standorte bzw. die Beschaffung und den Ersatz von Inventar, technischer Ausstattung und Software Zuschüsse erhalten.

Zuwendungsberechtigt

Freie Träger der überregionalen Familienförderung und -bildung, die zur Durchführung ihrer nach Landesförderplan geförderten überregionalen Tätigkeit an ihren Standorten Sanierungen, Renovierungen, Umbauten bzw. Reparaturen vornehmen oder (Ersatz-)Beschaffungen tätigen müssen sind zuwendungsberechtigt.

Ziel der Förderposition

Ziel der Investitionsförderung ist der Erhalt überregionaler Familienförderung und -bildung, die ohne die investive Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar ist.

Inhalt und Qualität

Einrichtungen der Familienförderung und -bildung erfahren wie andere Einrichtungen der Jugendhilfe bei entsprechender Auslastung eine Abnutzung. Dieses kann zu negativen Folgen für die Annahme von hilfreichen und unterstützenden Angeboten durch die Eltern und Familien führen. Daher ist es für Träger, denen keine sonstigen finanziellen Möglichkeiten für den Erhalt ihrer Einrichtungen oder für (Ersatz-)Beschaffungen zur Verfügung stehen möglich, Investitionsanträge zu stellen.

Bedarf

Der Bedarf für Sanierungen, Renovierungen, Umbaumaßnahmen, Reparaturen oder (Ersatz-)Beschaffungen in bzw. für Einrichtungen, in denen Maßnahmen der Familienförderung und -bildung nach diesem Förderplan durchgeführt wird, kann nicht eingeschätzt werden.

Eigenmittel und Antragsfrist

- a. Der Maßnahmenträger hat einen angemessenen Eigenanteil, der der Leistungskraft des Antragstellers entspricht, nachzuweisen.
- b. Zuwendungsanträge für investive Maßnahmen können jederzeit gestellt werden.
- c. Maßnahmen bis zu einem Fördervolumen von 50.000 € sind mindestens sechs Monate vor der Umsetzung zu beantragen, Maßnahmen von mehr als 50.000 € und bis zu einem Fördervolumen von bis zu 100.000 € sind mindestens ein Jahr vor der Umsetzung zu beantragen. Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen über 100.000 € sind grundsätzlich vor einer möglichen Antragstellung Planungsgespräche mit der Bewilligungsbehörde zu führen.
- d. Für Ersatzbeschaffungen und Renovierungen sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. dem Maßnahmenbeginn die Anträge einzureichen.
- e. Eine Förderung bereits getätigter Ersatzbeschaffungen bzw. bereits begonnener Renovierungen, Umbauten und Sanierungen ist ausgeschlossen.

10 Innovation und Modellprojekte

Neue oder veränderte Frage- und Problemstellungen machen die Entwicklung von anderen Angebotsformen und Methoden in der Sozialarbeit notwendig. Hierfür soll durch eine entsprechende Förderung - ggf. auch in Form von Kofinanzierung - Raum zum Erforschen, Entwickeln und Ausprobieren in Modellprojekten gegeben werden. Ziele und Kennzahlen sind jeweils projektorientiert bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

10.1 Innovation

10.1.1 Modellmaßnahmen, innovative Projekte und neue Ansätze

Neue pädagogische Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, das Aufgreifen neuer Methoden, Fragestellungen und Probleme, die erstmalige Umsetzung von Best-Practice-Projekten aus anderen (Bundes-) Ländern sowie das Ausprobieren neuer Arbeitsansätze und -formen wird außerhalb der bereits beschriebenen Förderpositionen gefördert.

Entsprechende Inhalte werden grundsätzlich durch die zuständige Behörde außerhalb des Förderplans ausgeschrieben. Die Förderung ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Die Maßnahmen sind mit entsprechenden Systemen der Selbstevaluation oder der Evaluation zu überprüfen.

Vor einer Entscheidung über Modellmaßnahmen ist grundsätzlich die weitere Finanzierung abzusichern, die bei einer möglichen Übertragung solcher Ansätze auf die Bezirksebene bzw. die Übernahme als strukturelle Förderposition in den Landesförderplan erforderlich ist. Die Finanzierung sollte über in der Regel mindestens drei weitere Jahre abgesichert sein.

10.1.2 Neue Ansätze bei bereits vorhandenen Maßnahmen

Auch Maßnahmenträger, die bereits mehrfach für das gleiche Projekt gefördert worden sind können und sollen versuchsweise andere Lösungen zur Erreichung der in den Förderpositionen beschriebenen Ziele ausprobieren. Hierfür dürfen bis zu 10 % der Zuwendungssumme genutzt werden bei gleichzeitiger Anpassung der Zielvorgaben und Kennzahlen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Hierzu ist ein Kurzkonzept drei Monate vor der eigentlichen Antragstellung der Fachberatung zur Beratung vorzulegen. Die Beantragung und Entscheidung erfolgt gemeinsam mit dem Hauptantrag durch die bewilligende Behörde.

Das Kurzkonzept soll zu folgenden Aspekten Informationen geben:

- ✓ Auslöser für die versuchsweise Umsetzung eines neuen Ansatzes,
- ✓ Verbindung des neuen Ansatzes mit weiteren, anderen oder neuen Strukturen bzw. Aussagen zu Kooperationen oder Netzwerkbildung,
- ✓ das inhaltliche Konzept unter Angabe von Planung, Durchführung und Erkenntnissicherung,
- ✓ Begründung für das Konzept,
- ✓ Zusammenstellung der Kosten (ggf. Darstellung von Synergieeffekten) und
- ✓ Auswertungs- und Bewertungskriterien.

Die Maßnahme ist getrennt von der Hauptmaßnahme vom Träger zu bewerten. Bei der Bewertung sind Aussagen zu einer möglichen Verstetigung des Angebotes zu treffen.

10.2 Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas

Bei Programmen des Bundes bzw. der Europäischen Union werden häufig Kofinanzierungsmittel des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Kommune verlangt. Diese Mittel sind in der Regel für die gesamte Laufzeit der Maßnahme bereit zu stellen. Die Höhe der Kofinanzierung richtet sich nach den jeweiligen Ausschreibungen des Bundes bzw. der Europäischen Union.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen im Hinblick auf die politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates. Es ist dabei grundsätzlich zu prüfen, inwieweit bezirkliche Mittel vorrangig eingesetzt werden können.

Die fördernde Stelle ist frühzeitig schon bei den jeweiligen Bekundungsverfahren einzubeziehen. Die Antragstellung richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Programms, ein Bearbeitungs- und Erörterungszeitraum von mindestens acht Wochen ist einzuplanen.

F Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Trägern der freien Jugendhilfe und der Frauenförderung gewährt werden, die

- ✓ die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- ✓ der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in seiner jeweils gültigen Fassung beitreten bzw. beigetreten sind,
- ✓ ein Kinderschutzkonzept (§ 79a Satz 2 SGB VIII, § 8a Absatz 4 SGB VIII) vorweisen, aus dem hervorgeht, wie Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindert werden und ihnen Möglichkeiten zur Beschwerde und zur Beteiligung an der Ausgestaltung des Projektes/ der Maßnahme gegeben wird. Es sollte insbesondere folgende Punkte beinhalten:
 - Eine Analyse und Bewertung möglicher Gefährdungen der Minderjährigen hinsichtlich ihrer Rechte und hinsichtlich Gewalt.
 - Lösungsansätze, um mögliche Gefährdungen auszuschalten oder zumindest zu minimieren.
 - Die Beschreibung von Verfahren zur Beteiligung und Partizipation der Minderjährigen, insbesondere im Umgang mit ihren Beschwerden.
 - Die Entwicklung von Verfahren bei Verdachtsmomenten hinsichtlich der Gefährdung oder Gewalt gegenüber Minderjährigen.
 - Die Qualifizierung der Fachkräfte nach den jeweils aktuellen Erkenntnissen zum Kinderschutz sowie die stete Weiterentwicklung der konzeptionellen Fachstandards.
- ✓ die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- ✓ eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- ✓ eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- ✓ eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten (kann durch Anerkennung nach § 75 SGB VIII nachgewiesen werden),
- ✓ die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären,
- ✓ den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen,
- ✓ nachweislich für Hamburger Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, junge Erwachsene, Familien oder Frauen tätig sind oder tätig werden wollen und
- ✓ die Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen gewährleisten.

Soweit bei Förderpositionen abweichende oder auch zusätzliche Voraussetzungen gelten, ist dieses im entsprechenden Textteil des Landesförderplans vermerkt. Außerdem kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den in den Förderpositionen beschriebenen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Maßnahmen anders nicht gedeckt werden kann. Die Verantwortung für die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der jeweiligen Maßnahme liegt beim Träger.

Eine mehrmalige Förderung steht, soweit nichts Anderes in der Förderposition formuliert ist, in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe offen (s. § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Der Antrag, außer nach Förderposition 2.3.1.4, wird in dem System INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen) von der Antragstellung bis zur Abrechnung bearbeitet.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die freie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), den jeweils gelten Verwaltungsvorschriften mit Anhängen zu § 46 LHO, den ergänzenden Vorschriften der Bewilligungsbehörde sowie den Bestimmungen dieses Förderplans. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet die Sozialbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen.

Unter Berücksichtigung der im Landesförderplan vorgegebenen Programmanforderungen werden für sozialpädagogische Projekte die Träger ausgewählt, von denen zu erwarten ist, dass sie die fachlichen Ziele voraussichtlich am besten erreichen werden; dabei kommt nachgewiesenen einschlägigen Erfahrungen und - soweit von Bedeutung für die Aufgabenerfüllung – der Klientenbindung oder Netzwerkerfahrung eine besondere Bedeutung zu. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die der Zielgruppe der jeweiligen Förderposition auf der Grundlage des § 2 AGG gleichermaßen Zugang zu den Maßnahmen bieten; Ausnahmen sind bei zielgruppenspezifischen Förderpositionen möglich. Bei fachlich gleichwertigen Bewerbungen wird der Träger mit dem geringsten Finanzbedarf an Zuwendungsmitteln ausgewählt. Bei gleichem oder geringfügig unterschiedlichem Zuwendungsbedarf ist die Gewährleistung eines vielfältigen Angebotes für die Entscheidung bedeutsam.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

3 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsart

Nach dieser Förderrichtlinie werden Projekte und Maßnahmen in der Regel im Rahmen der Projektförderung gefördert.

3.2 Finanzierungsart

Die Förderungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt. Ein der Leistungskraft des Trägers angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Konkretisierungen hierzu sind ggf. den einzelnen Förderpositionen zu entnehmen.

3.3 Form der Zuwendung

In der Regel handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.

3.4 Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel auf das Haushaltsjahr befristet.

Bei Maßnahmen, die nur einen Teil des Jahres andauern wie bspw. Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit oder Beteiligungsprojekte, bezieht sich die Förderung in der Regel auf den Zeitraum der Maßnahme ggf. mit Förderung der notwendigen Vor- und Nacharbeiten dazu.

Den einzelnen Förderpositionen ist zu entnehmen, für wie viele Jahre der Zuwendungsgeber mit einem gleichbleibenden Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Ziele rechnet. Während dieses Zeitraums können Zuwendungsempfänger auch wiederholt über mehrere Jahre Anträge stellen.

3.5 Bemessungsgrundlage

Für die Förderung relevante Bemessungsgrundlagen wie bspw. Tagespauschalen oder Teilnehmererstattungen werden ausschließlich bei den Förderpositionen benannt, bei denen sie von Bedeutung sind. Im Übrigen gilt, dass bei der Beantragung von Personalkosten einerseits das Beserstellungsverbot zu beachten ist und andererseits das Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30.4.2013 in seiner jeweils gültigen Fassung.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Antragsstellung

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie, Abteilung Landesjugendamt - Überregionale Förderung und Beratung
Sachgebiet Zuwendungen - FS 421
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Ebenso nicht der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Überregionale Jugend- und Familienförderung“ (FS 42) bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:

- ✓ FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225)
- ✓ FS 422 Sachgebiet Überregionale Projekte (Tel.: 428 63 – 2540)
- ✓ FS 45 Referat Internationale Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (Tel. 428 63 – 3575)

4.2 Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

a) Für die Antragstellung sind die Vordrucke der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Sie sind unter der in Abschnitt 4.1 „Antragstellung“ genannten Adresse erhältlich. Ein Abruf über das Internet ist möglich für

- ✓ Projekte und Maßnahmen nach den Förderabschnitten E1, 2, 5, 6, 7, 8 und 10 unter <http://www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852/antraege-landesfoerderplan/>,
- ✓ für Projekte und Maßnahmen nach dem Abschnitt E3 unter <http://www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/>

b) Anträge auf Investitionsförderung für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit (E4) oder die Familienförderung (E9) sind zunächst formlos zu stellen.

c) Besondere Vorgaben gelten bei Anträgen zu den Förderbereichen E1, 2, 5, 6, 7, 8 und 10. Hier muss aus dem Antrag hervorgehen, dass die allgemeinen und sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllt sind (durch entsprechende Darlegungen, Erklärungen, ggf. Nachweise). Daneben muss der Antrag konkrete Angaben enthalten:

- ✓ zur Leistung im Sinne des Zuwendungszwecks mit Bezug auf die entsprechende Förderposition,
- ✓ zur Konzeption der Maßnahme,
- ✓ zu den einzusetzenden Fachkräften,
- ✓ zu Projektdauer und -ort,
- ✓ zur Zielgruppe (Art und Anzahl bzw. Umfang),
- ✓ zu den Maßnahmenzielen,
- ✓ dem geplanten Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle des Zuwendungsempfängers),
- ✓ zum Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Angaben zu Gesamtkosten, den vorgesehenen Eigenmitteln, ggf. eingeplante Einnahmen und dem Finanzierungsbedarf.

Aus dem Konzept müssen sich die Problemstellung, die Methoden einschließlich der Aspekte Genderfragen und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung, die Arbeitsschwerpunkte, die fachlichen Standards, Inhalt und Umfang des Angebotes (z. B. bzgl. Betriebs- bzw. Öffnungszeiten) sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergeben. Insbesondere ist die geplante Zielgruppenansprache und Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen darzustellen. Außerdem ist dem Antrag der Entwurf einer Konkretisierung des Zuwendungszwecks beizufügen (Muster abrufbar). Bisherige einschlägige Erfahrungen sind darzulegen bzw. nachzuweisen.

Dem Konzept ist ein gesondertes Kinderschutzkonzept beizufügen, aus dem hervor geht, wie Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindert werden und ihnen Möglichkeiten zur Beschwerde und zur Beteiligung an der Ausgestaltung des Projektes/ der Maßnahme gegeben wird.

Die Sozialbehörde setzt sich für die Integration von Zuwanderern ein. Vor diesem Hintergrund werden Träger und Maßnahmen mit kultureller Öffnung, z. B. im geplanten Personalkörper oder in Kooperation mit einer Migrantenorganisation, besonders begrüßt.

Für Maßnahmen mit einem Fördervolumen von unter 5.000 Euro können nach den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO reduzierte Anforderungen gelten, Informationen hierzu gibt es im Sachgebiet Überregionale Projekte.

4.3 Antragsfrist

Sofern keine abweichenden Antragsfristen bei einzelnen Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- ✓ eine Förderung für mehrmonatige Maßnahmen bzw. Projekte im Folgejahr ist spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen,
- ✓ für Maßnahmen, die einen Monat oder weniger andauern, gilt eine Frist von acht Wochen vor Beginn der Maßnahme und

Anträge müssen bei der Bewilligungsbehörde fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Später eingehende und unvollständige Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

5 (Neben)-Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsbescheide enthalten eine auf die jeweilige Maßnahme oder das jeweilige Projekt bezogene Konkretisierung des Zuwendungszwecks. Diese Konkretisierung oder Zweckbeschreibung benennt u.a. die jeweils zu erreichenden Ziele und ggf. Wirkungen der Maßnahme bzw. des Projektes, die zu erreichende(n) Zielgruppe(n) und die Anforderungen für die Erfolgskontrolle im Rahmen des [Verwendungsnachweises](#). Gegebenenfalls werden auch unterjährig zu liefernde Daten und Informationen mit Terminsetzungen benannt.

Bei Maßnahmen oder Projekten, die erstmals gefördert werden, werden in der Konkretisierung i.d.R. immer unterjährig Daten und Informationen abgefordert, um einen besseren Einblick in die Umsetzung zu erhalten und ggf. steuernd eingreifen zu können.

6 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrollen

6.1 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich ist neben dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und der zweckentsprechenden Mittelverwendung ein Sachbericht zu erstellen. Dieser soll sich in seiner Struktur nach der Konkretisierung im Zuwendungsbescheid richten. Er soll sich mit den Zielen, der Zweckerreichung sowie den ggf. aufgetretenen Schwierigkeiten und Lösungsstrategien und -wegen auseinandersetzen. Außerdem soll er Aussagen enthalten, wie die Zweckerreichung ggf. verbessert werden kann, sowohl hinsichtlich ihrer Qualität als auch hinsichtlich eines geringeren Mitteleinsatzes. Dieses ist von besonderer Bedeutung für die Erfolgskontrollen. Den dritten Teil des Verwendungsnachweises bilden die geforderten statistischen Daten und Kennzahlen, die entsprechend den Ausführungen in der Konkretisierung/Zweckbeschreibung abzubilden sind.

6.2 Allgemeine Hinweise

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Für alle Träger gilt, dass die Aktivitäten zur Umsetzung im Sinne des Zuwendungszwecks und hieraus abgeleitete Daten und Kennzahlen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein müssen sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen müssen. Ein sachverständiger Dritter muss die Dokumentation der Aktivitäten auf der Basis von Statistiken und Berichten in angemessener Zeit durchschauen und sich einen Überblick über alle leistungsrelevanten Vorgänge verschaffen können.

6.3 Standardprüfung

Jährlich wird der Verwendungsnachweis geprüft. Hierbei wird das eingereichte Zahlenwerk bzgl. der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Übereinstimmung mit dem durch den Bescheid genehmigten Finanzierungsplan geprüft. Des Weiteren wird geprüft, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Ausgangslage hierfür sind die Angaben und Darstellungen im Sachbericht und die vorzulegenden Daten und Kennzahlen. Abschließend wird geprüft, ob ggf. geforderte und im Bescheid festgelegte Nebenbestimmungen eingehalten wurden.

Ergeben sich Zweifel bspw. an der Zweckerreichung oder der zweckentsprechenden Mittelverwendung, erfolgt eine weitergehende Prüfung.

6.4 Weitergehende Prüfung

Die Verwendungsnachweise für wiederkehrende Zuwendungen für die in der Förderrichtlinie beschriebenen Maßnahmen werden in einem mehrjährigen Rhythmus oder bei einem konkreten Anlass durch die Sozialbehörde weitergehend geprüft. Hierfür sind auf Anforderung Belege und ggf. weitere Buchhaltungsunterlagen zur Nachweisführung vorzulegen. Im Einzelfall müssen die Träger sich auch auf eine Vor-Ort-Prüfung ihrer Buchhaltung einstellen. Darüber hinaus ist der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO) berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

6.5 Erfolgskontrolle (Maßnahmenevaluation⁴)

Darüber hinaus werden Maßnahmen bzw. Projekte, die über mehrere Jahre gefördert werden, regelmäßig nach drei Jahren für die Vorjahre vom Zuwendungsgeber evaluiert. Die jährlichen Daten und Informationen im Rahmen des Verwendungsnachweises fließen in die Evaluation ein. Bei der Evaluation werden die ursprünglich angestrebten Ziele beschrieben, die Auswirkungen fachlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen auf die Evaluationsgegenstände betrachtet, die erreichten Ergebnisse analysiert und Empfehlungen entwickelt, die Arbeit in den Projekten auch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Verhältnisses von Kosten und Ergebnissen zu optimieren. Die Resultate der Projektevaluationen werden mit den Trägern erörtert, um gemeinsam nach Wegen zu suchen, das künftige Handeln bei Bedarf neu auszurichten.

6.6 Programmevaluation⁵

Eine Erfolgskontrolle auf Ebene der Förderposition (Programmkontrolle) erfolgt alle fünf Jahre. Hierbei fließen die Ergebnisse der Projektevaluationen der jeweiligen Förderposition mit ein. Für die Erfolgskontrolle, bezogen auf die Förderposition, kann es im Einzelfall auch zu einer unterjährigen Datenabfrage bei den Trägern kommen. Insbesondere geht es bei der Programmkontrolle um die Überprüfung der mit der Förderposition verfolgten und erreichten Ziele insgesamt, der Effektivität und Effizienz hinsichtlich der Zielerreichung und der Übereinstimmung der mit der Förderposition verfolgten Ziele mit den politischen Zielen des jeweiligen Senats.

Anlassbezogen kann auch in kürzeren Abständen eine Erfolgskontrolle bezogen auf die Förderposition stattfinden, insbesondere wenn sich aus auf die Förderpositionen bezogenen Bedarfsprüfungen während der Legislatur gravierende Änderungen in den jeweiligen Maßnahmenbereichen ergeben haben.

G Inkrafttreten

Die vorliegende Förderrichtlinie „Landesförderplan Familie und Jugend, Teil I“ tritt nach Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 18.10.2021 in Kraft und gilt für den Förderzeitraum 2023 bis einschließlich 2027. Sie gilt darüber hinaus bis eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten ist.

⁴ Der Begriff Evaluation wird hier im Sinne einer Bewertung der Projekte oder Maßnahmen bzw. Förderposition durch die Sozialbehörde mit Hilfe selbst festgelegter Fragestellungen verstanden.

⁵ dito

Teil II Jugendverbandsförderung

Einleitung

Der Teil II des Landesförderplans „Familie und Jugend“ ist das Förderprogramm für die überregional organisierte Jugendverbandsarbeit auf Landesebene für folgende Bereiche:

- Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung,
- Freizeiten und Erholungsangebote,
- internationale Jugendarbeit und Begegnungen
- besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit,
- Landesjugendring Hamburg e.V.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 73 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 28 und 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII), der §§ 31 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und der Hamburger Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Das Förderprogramm unterstützt eine gesamtstädtisch wirkende Infrastruktur der Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Überregionale Jugendverbandsarbeit ist geprägt durch:

- hamburgweite Organisation und Tätigkeit und,
- Zugang der Zielgruppen aus dem gesamten Hamburger Stadtgebiet (junge Menschen, ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren).

Eine Förderung der Jugendverbände durch die zuständige Behörde kann erfolgen, wenn dies fachlich sinnvoll und ökonomisch ist.

In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der überregional aktiven Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände mit gesamtstädtischer Bedeutung.

Regional organisierte Jugendverbände und -gruppen sind Teil der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit. Den Bezirksamtern stehen hierzu Haushaltsmittel in Form einer Rahmenzuweisung zur Verfügung, die auf der Grundlage der einschlägigen Globalrichtlinie und unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse verteilt werden. Gleiches gilt für lokal spezifische Angebote der überregional geförderten Jugendverbände.

Der Teil II des Landesförderplans gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab dem 01.01.2023 vorsehen. Er tritt mit Beschluss durch den Landesjugendhilfeausschuss vom 18.10.2021 in Kraft.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. § 74 SGB VIII die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Förderplans, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diesen Förderplan nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Jugendhilfeplanung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. bei Baumaßnahmen die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das SGB, Zehntes Sozialgesetzbuch (X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Nach diesen Richtlinien werden in der Regel Zuwendungen zur Projektförderung als Teilfinanzierung gewährt. Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

1.1 Die formellen Voraussetzungen einer Förderung

Zuwendungen werden an überregional organisierte Jugendverbände gewährt, die

- ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären und
- den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Abweichend können bei einigen Förderpositionen auch Einzelpersonen (Pos. 2.3.1.4), Gruppen (Pos.2.3.4) oder andere Organisationsformen (Pos. 2.3.2.4, 2.3.5, und 2.3.6) Zuwendungen erhalten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII möglich.

1.2 Das Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration,
Amt für Familie,
Abteilung Überregionale Förderung, Landesjugendamt,
Sachgebiet Zuwendungen – FS 421
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

1.3 Die Zweckbeschreibung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde einen Entwurf einer Zweckbeschreibung vorlegen. In der Zweckbeschreibung werden der Zuwendungszweck und dessen Konkretisierung beschrieben. Die Konkretisierung umfasst ein schlüssiges Konzept, das auf aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen basiert und in dem daran ausgerichtete fachliche Standards für die Arbeit formuliert sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen. Die Zweckbeschreibung muss stets eine konkrete Beschreibung der Maßnahmenziele und damit verbunden ein Verfahren zum Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beinhalten.

1.4. Die Antragsfristen

Sofern keine Antragsfristen in den nachfolgenden Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- mehrmonatige, im Januar des Folgejahres beginnende Zuwendungen: bis 1. Oktober des laufenden Jahres;
- andere Zuwendungen: mind. 4 Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Anträge müssen der Bewilligungsbehörde fristgerecht eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

1.5 Die Beratung

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachfolgender Referate der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration:

- FS 42 Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225) und
- FS 45 Internationale Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit,
FS 452 Sachgebiet Jugendverbandsarbeit (Tel. 428 63 – 3851)

2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen

2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände

Grundlage der Angebote der Jugendverbände und -gruppen ist die eigenverantwortliche Tätigkeit junger Menschen. Sie bieten jungen Menschen konkrete Möglichkeiten zur Entfaltung selbstbestimmter, selbstorganisierter, gemeinschaftlich gestalteter und selbstverantworteter Aktivitäten.

Sie folgen in ihrer jeweilig selbstbestimmten, verbandsspezifischen Wertgebundenheit den Aufgaben und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, wie diese im § 11 SGB VIII niedergelegt sind.

Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Mit der Förderung der Jugendverbände und -gruppen wird der institutionellen Gewährleistungsverpflichtung nach § 12 SGB VIII entsprochen.

2.2 Fachliche Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Förderfähig sind überregional organisierte Jugendverbände und -gruppen, die die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen. Der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hat bei allen Angeboten für die fachliche Qualität, für möglichst umfängliche Barrierefreiheit, die ausreichende Betreuung, die Sicherheit, die Beachtung und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen. Insbesondere gilt dieses auch für die persönliche Eignung, die ausreichende Anzahl und fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer und der Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und Freizeiten ist in der Regel ein Schlüssel von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder einer Jugendleiterin oder einem Jugendleiter zu acht Gruppenmitgliedern ausreichend. Zur Feststellung der persönlichen Eignung muss sich der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII in begründeten Fällen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Der öffentliche Träger ist gehalten, auch mit neu entstehenden Jugendverbänden Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zu schließen.

Abweichend von Ziffer 1.3 sind die Förderzwecke für Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 zugleich Zweckbeschreibung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Die Zielerreichung ist in einem standardisierten Jahresbericht zur Jugendverbandsarbeit nachzuweisen. Darüber hinaus können spezifische Regelungen in den Zuwendungsbescheiden getroffen werden.

2.3 Förderungsbereiche

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert folgende Vorhaben überregional organisierter Jugendverbände und -gruppen:

2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung

Jugendverbands- und -gruppenarbeit hat das Ziel, die Entwicklung junger Menschen zu Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, Erwerb sozialer Kompetenz und zu sozialem Engagement zu fördern und – eingehend auf die Veränderung von Lebenslagen – zu einer positiven Zukunftsausrichtung junger Menschen beizutragen. Die Jugendverbände sollen an der Interessenvertretung junger Menschen in der Öffentlichkeit mitwirken.

Jungen Menschen soll durch Jugendverbands- und -gruppenarbeit, primär in wohnortnahen Gruppen, auf Dauer angelegtes, umfassendes institutionelles Lernen in und an der eigenen, wertgebundenen Organisation ermöglicht werden. Jugendverbände und -gruppen sollen jungen Menschen alternative Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Schwerpunkten mit geselligen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, technischen und sportlichen Inhalten bieten. Dem inklusiven Verständnis der Jugendverbandsarbeit folgend, sind Angebote der Jugendverbände so zu konzipieren, dass sie der Vielfalt von Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

Jugendverbände und -gruppen sollen neben Familie, Schule und Berufsbildung jungen Menschen die Möglichkeit bieten, eigene soziale Netze zu knüpfen und ihre Befähigung zu demokratischen Verhaltensweisen zu entwickeln.

Jugendverbandsarbeit soll sich im Wesentlichen auf Grundlage des ehrenamtlichen Engagements konstituieren und das existenzielle Ziel der längerfristigen Motivierung, Qualifizierung und Sicherung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen.

Im Kontext der Jugendverbandsarbeit sollen junge Menschen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung die Möglichkeit haben, in einer komplexen Welt Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Strukturen zu erkennen und nicht nur Einzelphänomene wahrzunehmen. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen dazu anregen, sich der eigenen Lebenssituation in der Gesellschaft bewusst zu werden und zu Analyse und Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse befähigen. Sie soll junge Menschen zu demokratischem Denken und Handeln befähigen. Ziele der außerschulischen Jugendbildung sind die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, sozialer und kommunikativer Kompetenz, Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie von Fantasie, Kreativität und Handlungskompetenz. Außerschulische Jugendbildung soll dabei den bewussten Umgang mit Vielfalt, z. B. unterschiedlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, verschiedenen Werten, Kulturen und Geschlechtsidentitäten fördern.

2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Gefördert werden die regelmäßige Gruppenarbeit sowie Organisation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendverbandsarbeit, hierzu zählen auch Arbeitskreise, Vorstandstreffen, Gremiensitzungen soweit diese nicht zu Seminaren und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung gehören.

Zuschüsse können grundsätzlich gewährt werden zu den Ausgaben für

- die Beschaffung von Geräten und Instrumenten (inkl. Wartung, Instandsetzung und Versicherung), Materialien, Büchern und Zeitschriften,
- die haupt- und nebenamtliche Tätigkeit von Fachkräften auf den verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit,
- Projekte und Treffen der allgemeinen Jugendarbeit ,
- Organisation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, haupt- und nebenamtliche Organisations- und Verwaltungskräfte sowie Mitgliedschaft des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe in Dachverbänden. Organisations-, Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeitskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Ausgaben stehen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Zuwendungsberechtigt sind Jugendverbände und –gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27.** Lebensjahr. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich. Es können bis zu 10% der Teilnehmenden unter sechs Jahren mitgefördert werden.

Von den Teilnehmenden dürfen bis zu 33 % aus anderen Bundesländern kommen, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Hinweis: Zuwendungen für einmalige investive Maßnahmen in der Jugendverbandsarbeit, wie den Umbau oder die Sanierung von Übernachtungsstätten einschließlich Jugendzeltplätzen sowie die Beschaffung von Inventar und technische Ausstattung werden über die Position 4 in Teil I gewährt.

2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

Bezuschusst werden Sach-, Organisations- und Honorarausgaben für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere der ehrenamtlichen – sowie für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, wie politische Jugendbildung, soziale Bildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, technische Bildung, naturkundliche Bildung und innerverbandliche Veranstaltungen. Zu Themenkomplexen, die dem aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen, sind Veranstaltungen und Seminare förderfähig (gemäß Bundeskinderschutzgesetz in Kombination mit den geschlossenen Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII). Zuschussfähig sind sowohl Präsenzseminare bzw. -veranstaltungen als auch digitale Formate.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin jedoch:

- max. 18,00 € / Tag bei Seminaren oder Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden ohne Übernachtung
- max. 37,50 € / Tag bei Seminaren oder Veranstaltungen mit Übernachtung
- max. 8,00 € bei Seminaren oder Veranstaltungen von zwei bis unter sechs Stunden.

Bei Einsatz von Referentinnen bzw. Referenten sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der jeweils gültigen Höchstsätze zuwendungsfähig. Die aktuellen Höchstsätze werden regelmäßig von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Zuwendungsberechtigt sind Jugendverbände und –gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich. Es können bis zu 10 % der Teilnehmenden unter sechs Jahren mitgefördert werden.

Bei Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 14 Jahren entfällt die obere Altersbegrenzung.

Von den Teilnehmenden dürfen bis zu 33 % aus anderen Bundesländern kommen, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit

Die Arbeit der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden wird durch fachlich qualifizierte haupt- und nebenamtlich tätige Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten unterstützt. Der Einsatz von hauptamtlichen Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Handlungsfeld der Jugendverbandsarbeit folgt den unter Pos. 2.3.1 formulierten Zielsetzungen.

Antragsberechtigt sind gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Jugendverbände, die einen hohen Grad an Selbstorganisation im Jugendverband verwirklichen sowie eine kontinuierliche und vielfältige

Angebotsstruktur gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII vorweisen. Dazu gehören u.a. regelmäßig stattfindende Gruppenangebote, eine Vielzahl an Seminaren und Fortbildungen und ein qualitatives Angebot der Freizeit- und Jugenderholung. Der für die Bildungsreferentinnen und -referenten geförderte Stellenanteil muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bildungsarbeit des Jugendverbandes stehen.

Weiterhin können nur diejenigen Jugendverbände einen Antrag auf Förderung stellen, die nachweislich die strukturellen Voraussetzungen für die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal erfüllen, dazu gehören u.a. ein Arbeitsplatz mit entsprechender Büroausstattung, sowie die Finanzkraft die Folgekosten einer Personalstelle und den geforderten Eigenmittelanteil zu tragen. Zudem muss der Jugendverband in der Lage sein die Fachaufsicht der geförderten Bildungsreferentinnen bzw. -referenten kontinuierlich zu gewährleisten.

Aufgaben der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten sind insbesondere:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- inhaltliche, personelle, technische und organisatorische Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Konzeption von pädagogischen Bildungsangeboten und Handlungsansätzen,
- Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung in Theorie und Praxis,
- Auswertung der Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
- fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsreferentinnen und -referenten und der Fachbehörde,
- Förderung der Inklusion und des Kinderschutzes.

Mit dem Antrag auf Förderung sind eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung und eine Jahresplanung einzureichen. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Grundsätzlich wird ein abgeschlossenes Studium mit pädagogischer Fachrichtung oder eine andere geeignete Qualifikation (Universität oder Fachhochschule) gefordert. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Der jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 85 % der Kosten für eine Stelle Entgeltgruppe 10 bis maximal Erfahrungsstufe 3 der Entgeltordnung, Teil 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Je Jugendverband kann höchstens 1 VZA bewilligt werden. Stellenanteile je Verband unter 0,5 VZA sind nicht förderfähig. Liegen der Fachbehörde mehr Anträge vor als bewilligt werden können, entscheidet die bewilligende behördliche Stelle nach sachgerechtem und pflichtgemäßem Ermessen, hierbei soll möglichst die inhaltliche Vielfalt der jugendverbandlichen Wertorientierungen berücksichtigt werden.

2.3.1.4 Verdienstauffallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Maßnahme betreuen, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstauffalles erhalten. Diesen Zuschuss können auch Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer einer Erstausbildung zum Jugendleiter bzw. zur Jugendleiterin erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes und eine gültige Jugendleiter-Card bzw. eine (vorläufige) Ersatz-Card.

Es können für maximal 12 Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstausschlag bis maximal 50,00 € /Sonderurlaubstag.

Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden. Anträge auf Verdienstausschlagentschädigung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des laufenden Jahres.

2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden soll für anerkannte Jugendverbände nach Möglichkeit gebührenfrei erfolgen.

Stehen geeignete und kostenfrei nutzbare Räume nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Mietpreis muss unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.
- Die Räume müssen baupolizeilichen und gesundheitsamtlichen Bestimmungen entsprechen und für die geplante Nutzung zugelassen sein.
- Die Räume müssen angemessen ausgelastet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten

Jugendleiterinnen und Jugendleiter können unter Vorlage ihrer Jugendleiterin- bzw. Jugendleiter-Card gebührenfrei Medien und Geräte des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung und Medien der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen entleihen sowie kostenfrei Materialien der Landeszentrale für politische Bildung erhalten. Die Kosten werden zentral aus dem Landesförderplan erstattet.

Die Nutzung dieser Angebote regelt sich nach den Bedingungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen und der Landeszentrale für politische Bildung.

2.3.1.7 Förderung von inklusiver Jugendarbeit

Um allen jungen Menschen die gleichberechtigte Möglichkeit zu geben an Angeboten der Jugendverbandsarbeit zu partizipieren, werden Maßnahmen gefördert, die eine vollumfängliche Teilnahme von jungen Menschen mit seelischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung ermöglichen.

Zur Herstellung von barrierefreien Rahmenbedingungen werden u.a. gefördert:

- Ausgaben für personale Kommunikationshilfen (Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher und technische Kommunikationsassistentinnen und -assistenten),
- Ausgaben für Arbeitsmaterialien in leichter Sprache,
- Leihgebühren für technisches Equipment,
- Unterbringung von Assistenzpersonal in Tagungshäusern,
- Ausgaben für die Kooperation und Netzwerkarbeit mit anderen Trägern, die über ausgewiesene Expertise in der Inklusionsarbeit verfügen,
- weitere Ausgaben für Maßnahmen, die einen Beitrag zu inklusiver Jugendarbeit leisten.

Anträge können unterjährig gestellt werden, sind aber spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat – abgesehen von den Ausgaben für personale Kommunikationshilfen – einen angemessenen Beitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten haben das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sind zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Teilnehmerin bzw. des einzelnen Teilnehmers fördern und fordern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, sportliche, historische, politische, ökologische und/ oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Die Jugendverbände sollen die Teilhabe junger Menschen aus einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Zuwendungsberechtigt sind Jugendverbände und -gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich. Es können bis zu 10 % der Teilnehmenden unter sechs Jahren mitgefördert werden.

Von den Teilnehmenden dürfen bis zu 33 % aus anderen Bundesländern kommen, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsangeboten ist jeweils nur aus einer der folgenden drei Unterpositionen möglich.

2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten

Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin und Teilnehmer betragen je Tag:

- 2,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 bis längstens 21 Tagen,
- mindestens jedoch 10,00 € je Freizeit und Person.

Sofern Gruppen mindestens eine Größe von acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmern haben, werden auch Betreuerinnen oder Betreuer über 27 Jahre gefördert.

Bei der Förderung von Freizeiten gilt die Regel, dass je Maßnahme zwei Betreuungspersonen teilnehmen können; ab 18 Teilnehmenden drei Betreuungspersonen, ab 26 Teilnehmenden vier Betreuungspersonen und bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

Hinweis: Um barrierefreie Rahmenbedingungen für Freizeiten herzustellen, die eine Teilnahme aller jungen Menschen ermöglichen, können Zuwendungen über die Position 2.3.1.7 gewährt werden.

2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für Freizeiten von mindestens 7 Tagen und längstens 21 Tagen Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise gewährt.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

max. 20,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag und

max. 105,00 € pro zuschussberechtigte Person für An- und Abreise.

Bis zu einer Höhe von 7,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag gelten als Nachweis der entstandenen Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm die Teilnehmendentage gemäß abgezeichneter Teilnehmendenliste. Soweit die vorgenannten Ausgaben den Betrag von 7,00 € übersteigen, sind alle entstandenen Ausgaben bis zur max. Zuschusshöhe von 20,00 € mit Belegen nachzuweisen.

Im Rahmen der einzelnen Maßnahme kann der Zuschuss zu den Ausgaben für An- und Abreise oder der Zuschuss zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Programmausgaben höher sein, wenn der Gesamthöchstförderungssatz pro zuschussberechtigte Person nicht überschritten wird.

Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich per Merkblatt veröffentlicht.

2.3.2.3 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten

Gefördert werden gemeinschaftsdienliche, insbesondere internationale Projekte und Einsätze in Hamburg. Zuschüsse werden gewährt zu den Ausgaben, die für Programmkosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Entschädigungen für Helfer oder Helferinnen (dabei handelt es sich um Personen ohne Betreuungsfunktion) entstehen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Abweichend von den generellen Festlegungen in den Förderungsvoraussetzungen sind auch antragsberechtigt:

Anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaftsdienste aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sofern die Maßnahme mindestens 33 % junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg mit einbezieht.

Sofern gleichwertige Anträge von verschiedenen Trägern vorliegen, ist Hamburger Trägern der Vorrang zu geben.

2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen

2.3.3.1 Programmziel

Internationale Jugendarbeit und Begegnung zielt darauf ab, jungen Menschen durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in/ aus

anderen Ländern authentische Erfahrungen zu ermöglichen, um im Prozess interkulturellen Lernens Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen zu entwickeln, wie auch verbindende Gemeinsamkeiten von Menschen zu erkennen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht sowie internationale, globale Problem(lösungs)-zusammenhänge erkannt werden.

2.3.3.2 Förderzweck

Programme der internationalen Jugendarbeit sind so zu gestalten, dass sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern und die Teilnehmenden aktiv in die Programmvorbereitung und -durchführung einbezogen werden.

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit bezweckt, jungen Menschen nachhaltig wirkende und positiv persönlichkeitsbildende Lern- und Erfahrungsfelder zu erschließen sowie einen jugend- und gesellschaftspolitischen Beitrag zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu leisten, um

- fremdenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensmustern entgegen zu wirken,
- ein friedliches Mit-/ Nebeneinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zu ermöglichen,
- die Motivation zur Mitarbeit/ Mitgestaltung in demokratischen Organisationen zu wecken sowie
- Wege zum solidarischen Handeln mit (jungen) Menschen aus Ländern, die sozialökonomisch benachteiligt sind, zu entwickeln.

Die Träger sollen die Teilhabe junger Menschen aus einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die inhaltlich Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/ Netzwerke zu begründen.

Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeträge informiert ein von der Bewilligungsbehörde herausgegebenes Merkblatt.

2.3.3.3 Antrag

Antragsberechtigt sind Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen.

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung bzw. eines Fachkräfteaustausches aus Mitteln des Landesförderplans sind der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber 8 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes.

2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Gefördert werden besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit. Ziel der Förderung sind Veranstaltungen mit überregionalem Charakter, innovative Maßnahmen und Modellprojekte oder Maßnahmen, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Eine Förderung nach dieser Position ist ausgeschlossen, sofern für das gleiche Vorhaben Leistungen aus anderen Positionen des Förderplans möglich sind.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.

Gefördert wird im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und 12 SGB VIII der freiwillige Zusammenschluss der Hamburger Jugendverbände im Dachverband „Landesjugendring Hamburg e.V.“ (LJR). Mit der Zuwendung bezuschusst die Freie und Hansestadt Hamburg insbesondere

- die Zusammenarbeit und die gemeinsame Interessenvertretung der im LJR zusammengeschlossenen Jugendverbände,
- Aktionen, (Fach-)Veranstaltungen, innovative Maßnahmen und Publikationen (Print und online) zu aktuellen Belangen von Jugendverbänden und jungen Menschen in Hamburg,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Maßnahmen zur überverbandlichen Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
- den Betrieb des „Hauses für Jugendverbände“ (Seminar- und Veranstaltungsräume, Geschäftsstellen des LJR und zweier Jugendverbände),
- Initiativen auf dem Gebiet der politisch-historischen Jugendbildung (z.B. „Alternativen Stadtrundfahrten“, Aus- und Fortbildung für Stadtführerinnen und Stadtführer, Veranstaltungen zur Erinnerungskultur an den Holocaust) sowie die Entwicklung von zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Sensibilisierung/Prävention gegen Rechtsextremismus und
- Initiativen des LJR auf dem Gebiet der internationalen Jugendarbeit.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Beitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Anlagen

Zielpyramide Kinder- und Jugendarbeit

Zielpyramide Familienförderung und -unterstützung

Oberziel der Kinder- und Jugendarbeit

Förderung der individuellen Entwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen durch eine vielfältige Angebotsstruktur.

Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Beteiligung und Kooperations- und Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. (Teil I)

Teilziele 1.1

- ✓ Teilhabe von Kindern u.a. aus Wohnunterkünften und in isolierten Wohnanlagen an Angeboten der pädagogischen Kinderarbeit.
- ✓ Ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern.
- ✓ Förderung der Integration in allgemeinen Angebotsstrukturen und das Regelsystem

Teilziele 1.2

- ✓ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien an Reise- und Erholungsmöglichkeiten.
- ✓ Erweiterung der Subjektorientierung, sozialen Kompetenzen und Verbesserung der Konfliktfähigkeit und Demokratieförderung bei den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Teilziele 1.3

- ✓ Alters- und entwicklungsgerechte Angebote der begleitenden Freizeitgestaltung vorhalten
- ✓ Die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines inklusiven Regelsystems fördern.

Teilziele 1.4

- ✓ Information über Kinderrechte.
- ✓ Wahrnehmung von Kinderrechten nach der UN-KRK
- ✓ Stärkung der Einflussmöglichkeiten und demokratischen Mitbestimmung von Kindern u. Jugendlichen
- ✓ Förderung der Entscheidungsfähigkeit, sozialer Kompetenzen, Selbständigkeit und Engagement.
- ✓ Erreichen von mindestens 15 jungen Menschen je Kinderrechte- bzw. Beteiligungsprojekt

Teilziele 1.5

- ✓ Teilhabe an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten.
- ✓ Förderung der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeit

Teilziele 1.6

- ✓ Kinder und Jugendliche selbstbefähigen, unabhängig von Geschlechterstereotypen, ein positives Selbstbild sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt zu entwickeln.
- ✓ Akzeptanz vielfältiger Rollenbilder und Lebensweisen fördern.
- ✓ Erweiterung des Rollenverhaltens und des Berufswahlspektrums junger Menschen.

Teilziele 1.7

- ✓ Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen fördern.
- ✓ Junge Menschen beim Umgang mit Gefahren und Problemen stärken und unterstützen.
- ✓ Junge Menschen über ihre Kinderrechte aufklären und zur Partizipation anregen

- ✓ Qualifizierung von mindestens 30 Fachkräften pro Jahr zu Beteiligungsformaten und aktuellen kinder- und jugendgefährdenden Themen, darunter mindestens ein Projekt zu extremen Weltanschauungen
- ✓ Vorhalten eines telefonischen sowie online-basierten Beratungsangebots zu allen Lebensfragen für junge Menschen in Hamburg

Teilziele 1.8

- ✓ Qualifizierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie Ehrenamtlichen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Unterstützung von fachlichen Weiterentwicklungsprozessen der Träger und Fachkräfte
- ✓ Stärkung der Selbsthilfepotentiale in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Unterziel des Ortsproduktes Jugendsozialarbeit: Stabilisierung und Förderung von jungen Menschen in unterschiedlichen, sie teilweise gefährdenden oder ihre Entwicklung und Lebensperspektive behindernden Lebenslagen. (Teil I)

Teilziele 2.1

- ✓ Verbesserung und Stärkung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen
- ✓ Förderung der Teilhabe der jungen Menschen am Regelsystem und den Regelleistungen
- ✓ Förderung eines Projekts zur Interessenvertretung junger Menschen in Hamburg, die sich überwiegend im öffentlichen Raum aufhalten.
- ✓ Erreichen von mindestens 450 jungen Menschen der Zielgruppe pro Jahr durch Beratung, Begleitung und Betreuung mittels Straßensozialarbeit

Teilziele 2.2.

- ✓ Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- ✓ Förderung von solidarischem Zusammenhalt und gemeinschaftlichem Erleben
- ✓ Gewaltfreie Konfliktlösungen in den jeweiligen Szenekontexten mit den jungen Menschen entwickeln

Teilziele 2.3.

- ✓ Förderung der ressortübergreifenden Kooperation und Unterstützung bereits bestehender Präventionsbemühungen und Netzwerke
- ✓ Entwicklung und Initiierung von mindestens 6 sozialraumorientierten Fachgesprächen zur Gewaltprävention in Kooperation mit den bezirklichen Jugendämtern. Dabei sollen bestehende Kontakte genutzt und neue aufgebaut werden. Vor allem neue Träger und Multiplikatoren sollen in die Vernetzungsstrukturen eingeführt werden, Qualifizierungsmaßnahmen in deren Rahmen Fachkräfte in der Umsetzung gewaltpräventiver Angebote durch Koordinations- und Moderationsstätigkeit geschult werden,

Unterziel des Ortsproduktes Internationale Jugendarbeit: Jugendarbeit international vernetzen und jungen Menschen Spielräume für Mobilitätserfahrungen und für interkulturelles Lernen eröffnen. (Teil I)

Teilziele 3.1

- ✓ Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- ✓ Anregen von Diversitätsbewusstsein
- ✓ Stärkung europäischer Bürgerschaft und
- ✓ Aufbau internationaler Partnerschaften

Teilziele 3.2

- ✓ Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten im europäischen Raum,
- ✓ Mobilität in Europa und
- ✓ Non-formales Lernen, interkultureller Dialog, Diversitätsbewusstsein

Teilziel 3.3

- ✓ Eine verbesserte Ausstattung für Modellprojekte, die der Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit oder der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik besonders dienen.

Teilziel 3.4

- ✓ Teilhabe junger Menschen mit besonderem Förderbedarf an internationalen Austauschprojekten ermöglichen

Unterziel des Ortsproduktes Jugendverbandsarbeit: Förderung der eigenverantwortlichen Interessenwahrnehmung und Selbstorganisation junger Menschen und ihrer Bereitschaft, gesellschaftliche Verantwortung und soziales Engagement zu übernehmen (Teil II)

Teilziele 2.3.1.

- ✓ Förderung der Selbstorganisation und Selbstständigkeit junger Menschen
- ✓ Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- ✓ Wahrnehmung der eigenen Interessen
- ✓ Förderung der außerschulischen Bildung
- ✓ Qualifizierung der Haupt- und Ehrenamtlichen
- ✓ Förderung der Attraktivität und Gestaltungsmöglichkeit der Jugendverbandsarbeit durch Anreize
- ✓ Förderung von inklusiver Jugendarbeit

Teilziel 2.3.2

- ✓ Teilhabe an Freizeit- und Reisemöglichkeiten

Teilziele 2.3.3

- ✓ Ermöglichen von internationaler Begegnung und Austausch
- ✓ Entwicklung von Verständnis für andere Lebensweisen und -haltungen

Teilziele 2.3.4

- ✓ Förderung besonderer Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit
- ✓ Förderung von Veranstaltungen mit überregionalem Charakter

Teilziele 2.3.5

- ✓ Förderung der Kooperation von Jugendverbänden und -gruppen.
- ✓ Qualifizierung von in der Jugendverbandsarbeit Tätigen
- ✓ Vertretung der Interessen der Jugendverbände

Oberziel der Familienförderung und -unterstützung

Unterstützung von Eltern zur Schaffung von entwicklungsfördernden Rahmenbedingungen für ihre Kinder

Unterziel des Ortsproduktes Förderung der Erziehung in der Familie: Förderung der elterlichen Verantwortung, der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Familien sowie Unterstützung von Familien im Alltag, bei Krisen und Konflikten.

(Teil I)

Teilziele 5.1

- ✓ Stärkung der elterlichen Kompetenzen zur Vermeidung gewaltsamer Erziehungsmethoden und Erweiterung ihrer individuellen Voraussetzungen zur Gestaltung des Familienalltags
- ✓ Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung
- ✓ Verbesserung der Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus benachteiligten Familien
- ✓ Beratende Unterstützung für Väter, Mütter und Paare zu Themen wie bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu Partnerschaftsfragen oder Trennungskonflikten
- ✓ Information der Eltern zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten

Teilziele 5.2

Stärkung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen in belasteten Lebenssituationen in der Erziehung und Begleitung ihrer Kinder und Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Gewalt durch

- ✓ Entlastung im Alltag und Stärkung von Alltags- und Selbsthilfekompetenzen
- ✓ Bindungsaufbau, Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- ✓ Verfügung über Bewältigungsstrategien in Krisen- und Konfliktsituationen

Teilziele 5.3

- ✓ Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Vereinsvormündern/-pflegern und ehrenamtlichen Einzelvormündern/-pflegern (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB und § 54 SGB VIII)
- ✓ Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII)

Unterziel des Ortsproduktes Frauenberatung: Unterstützung von Frauen mit und ohne Kinder in kritischen Lebenslagen und Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale bzw. der des Umfelds. (Teil I)

Teilziele 6

- ✓ Klärung der persönlichen Lebenssituation
- ✓ Stärkung der Selbsthilfekräfte von Frauen in Krisensituationen, Hilfen bei der Bewältigung des Alltags
- ✓ Unterstützung bei psychosozialen und rechtlichen Problemen
- ✓ Förderung eines eigenen sozialen Netzwerks von Frauen in isolierten Lebenslagen
- ✓ Ausstiegshilfen aus Abhängigkeitsverhältnissen

Unterziel des Ortsproduktes Kinderschutz: Der Schutz von Kindern, von Eltern und anderen Bezugspersonen sowie die Unterstützung von Fachkräften im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. (Teil I)

Teilziele 7

- ✓ Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher, deren Familien sowie Bezugspersonen bei der Bewältigung von Problemen in Folge von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch
- ✓ Hilfen bei der Lösung von ursächlichen Problemen, die der Misshandlung oder Vernachlässigung zu Grunde liegen
- ✓ Präventive Hilfen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen
- ✓ Stärkung und Weiterentwicklung von Kompetenzen bei Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen

Unterziel des Ortsproduktes Unterbringung von jungen Menschen in Pflege- und Adoptivfamilien: Der Schutz von jungen Menschen, die kindzentrierte Vorbereitung von InteressentInnen sowie die Unterstützung und Entlastung von Pflege- und Adoptivfamilien. (Teil I)

Teilziele 8

- ✓ Das Angebot eines familiären Rahmens, indem junge Menschen kurzfristig oder dauerhaft leben können.
- ✓ Qualifizierung, Beratung und Begleitung von Pflegepersonen.
- ✓ Entwicklungsförderung von jungen Menschen.
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung und Bereitstellung von Pflegepersonen.
- ✓ Veröffentlichung von Beiträgen zur aktuellen fachpolitischen Situation
- ✓ Unterstützung und Beratung von Adoptivfamilien

